



Bundeskriminalamt

JAHRESBERICHT 2014
Financial Intelligence Unit (FIU)
DEUTSCHLAND

JAHRESBERICHT 2014

FIU DEUTSCHLAND

Impressum

Herausgeber:
BUNDESKRIMINALAMT
Zentralstelle für Verdachtsmeldungen
FIU Deutschland
65173 Wiesbaden

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	7
2	Hinweisaufkommen	8
2.1	Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) und der Abgabenordnung	8
2.1.1	Verdachtsmeldungen nach dem GwG	8
2.1.2	Besondere Aspekte der statistischen Entwicklung der Verdachtsmeldungen	12
2.1.3	Mitteilungen der Finanzbehörden nach § 31 b Abgabenordnung (AO)	13
2.1.4	Anzahl und Staatsangehörigkeit gemeldeter Personen	14
2.1.5	Gesellschaftssitz	15
2.2	Ergebnisse der Ermittlungen	16
2.2.1	Bearbeitungsstand am Ende des Berichtsjahres	16
2.2.2	Deliktische Bezüge bei Abschluss des Clearingsverfahrens	17
2.2.3	Sicherstellungen	18
2.3	Meldungen nach der Iran-Embargo-Verordnung	19
2.4	Zusammenfassung des Hinweisaufkommens	19
3	Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Abs. 8 GwG	20
3.1	Statistische Auswertung	20
3.2	Inhaltliche Auswertung	21
3.2.1	Urteile, Strafbefehle, Anklageschriften und sonstige Rückmeldungen	21
3.2.2	Einstellungsverfügungen	22
3.3	Fazit	23
4	Analyse von Verdachtsmeldungen	24
4.1	Fallanalyse	24
4.2	Trends und Typologien	25
4.2.1	„Financial Agents“	25
4.2.2	Elektronische Zahlungssysteme	27
4.2.3	Umsatzsteuerbetrug	27
4.2.4	Verletzung der Offenlegungspflicht	28
4.2.5	Selbstanzeige	28
4.3	Operativer Mehrwert von Verdachtsmeldungen	29

Inhaltsverzeichnis

5	Nationale Zusammenarbeit	30
5.1	Öffentlichkeitsarbeit	30
5.2	Neues Anhaltspunktepapier	30
6	Internationale Zusammenarbeit	32
6.1	Nachrichtenaustausch mit anderen FIU	32
6.2	Internationale Veranstaltungen/Kontakte	35
6.3	Memorandum of Understanding	35
6.4	„FIU.net“	36
7	Finanzierung des Terrorismus	37
7.1	Allgemeines	37
7.2	Verdachtsmeldungen zum Phänomen „Terrorismusfinanzierung“	37
7.3	FIU-Informationsaustausch im Bereich „Terrorismusfinanzierung“	39
7.4	Fazit	39
8	FIU Deutschland – Hintergrundinformationen	40
8.1	Rechtliche Grundlage	40
8.2	Aufgabenwahrnehmung	41
8.3	Personal	41
9	Zusammenfassende Bewertung und Ausblick	42
10	Anlagen	44

Grafikverzeichnis

Grafik 1: Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmeldungen nach dem GwG 2003–2014	8
Grafik 2: Entwicklung der Verdachtsmeldungen gemäß GwG nach Hinweisgebern 2003–2014	11
Grafik 3: Anzahl der Verdachtsmeldungen nach § 11 GwG ohne das Phänomen „Financial Agents“	12
Grafik 4: Geldwäscheverdachtsmeldungen gem. § 31b AO	13
Grafik 5: Ergebnis der Sachbearbeitung in den Clearingstellen der LKÄ	16
Grafik 6: Deliktische Bezüge aus Sicht der Clearingstellen bei Abgabe des Verfahrens	17
Grafik 7: Entwicklung der Anzahl der staatsanwaltlichen Rückmeldungen 2003–2014	20
Grafik 8: Entwicklung Gesamtzahl der Urteile, Strafbefehle, Anklageschriften 2008–2014	21
Grafik 9: Monitoring von Verdachtsmeldungen – Bedeutsame Fälle	24
Grafik 10: Meldeaufkommen zum Phänomen „Financial Agents“ 2006–2014	26
Grafik 11: Anteil der Meldungen zu „Financial Agents“ an der Gesamtzahl der Verdachtsmeldungen 2006–2014	26
Grafik 12: Entwicklung der Fallzahlen des FIU-Informationsaustausches 2006–2014	32
Grafik 13: Absender von Anfragen an die FIU Deutschland/Gesamtzahlen 2003–2014 (TOP 20)	34
Grafik 14: Verteilung der Verdachtsmeldungen mit Verdachtsgrund „Terrorismusfinanzierung“ 2008–2014	38

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der Verdachtsmeldungen gemäß GwG nach Hinweisgebern	10
Tabelle 2: Staatsangehörigkeit der gemeldeten Personen	14
Tabelle 3: Sitz der gemeldeten Gesellschaften	15
Tabelle 4: Sicherstellungsmaßnahmen im Rahmen von verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen 2014	18
Tabelle 5: Übersicht der Urteile, Strafbefehle, Anklageschriften, Sonstiges 2008–2014	21
Tabelle 6: Vortaten der Geldwäsche und andere Delikte, auf die sich die Entscheidungen beziehen	22
Tabelle 7: Vergleich Anzahl Urteile / Strafbefehle	23
Tabelle 8: Absender der Anfragen an die FIU Deutschland (TOP 20)	33
Tabelle 9: Verdachtsmeldungen mit Verdachtsgrund „Terrorismusfinanzierung“ 2007–2014	37



1 Vorwort

„Die digitale Revolution hat auch das Verbrechen erfasst“. Aussagen wie diese beschreiben sehr treffend wesentliche Trends und Tendenzen, mit denen sich die Strafverfolgungsbehörden – und damit insbesondere auch die Fachdienststellen für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – im Berichtsjahr verstärkt auseinandergesetzt haben und in der Zukunft noch verstärkt auseinandersetzen werden.

So wurde z. B. im Jahr 2014 der Kopf einer „digitalen Bankräuberbande“ gefasst, die aus dem Computersystem eines IT-Unternehmens Kreditkartendaten gestohlen hatten, und mit den daraus hergestellten manipulierten Karten in einer Nacht 40 Millionen Dollar erbeuteten.

Ein weiteres Beispiel sind die immer häufiger auftauchenden Internetplattformen, auf denen verbotene Gegenstände und Dienstleistungen gehandelt werden. Europol und FBI haben im Berichtsjahr neben SilkRoad2.0 über 400 weitere solcher Internetseiten geschlossen, auf denen u. a. Drogen, Kinderpornografie, Hehlerware oder sogar Auftragsmorde angeboten wurden. Beschlagnahmt wurde bei erfolgreichen Aktionen der Strafverfolgungsbehörden gegen diese Internetseiten neben den „klassischen“ Vermögenswerten auch die virtuelle Währung *Bitcoin* im Wert von ca. 800.000 Euro – eine weitere, relativ neue Dimension der Kriminalitätsbekämpfung.

Besorgniserregend sind die immer häufiger auftretenden bedeutenden Fälle von Steuerhinterziehung, illegalen Absprachen und Manipulationen, verbotenen Geschäften, Korruption und Geldwäsche, in die auch (weltweit agierende) Finanzinstitute oder Konzerne bzw. deren Mitarbeiter verstrickt sind. Hier scheint es offensichtlich zu sein, dass noch erhebliche Optimierungspotentiale bestehen, um solche Straftaten wirksam zu verhindern. Das erfordert auch Leitlinien einer entsprechenden Unternehmenskultur, die kriminellen Verhalten entgegenwirken.

Hier gilt es für einige Marktteilnehmer, Vertrauen in die Integrität und Gesetzestreue ihres Unternehmens zurückzugewinnen. Ein Baustein dazu kann die Erstattung von qualitativ hochwertigen Verdachtsmeldungen sein.

Zusammen mit den Aufsichtsbehörden wird die FIU Deutschland auch in Zukunft bestrebt sein, die Verpflichteten des Geldwäschegesetzes (GwG) zu möglichst vielen qualitativ hochwertigen Verdachtsmeldungen anzuhalten. Insbesondere im Nicht-Finanzsektor besteht hierzu ein großer Nachholbedarf.

Die Mitarbeiter der FIU Deutschland danken für die konstruktive Zusammenarbeit im vergangenen Jahr und freuen sich auf die gemeinsame Bewältigung bestehender Herausforderungen in der Zukunft.

Dr. Michael Dewald
Leiter FIU Deutschland



2 Hinweisaufkommen¹

In den folgenden Unterkapiteln werden die gesamten Fallzahlen detailliert vorgestellt und sollen – basierend auf unterschiedlichen Aspekten – einen umfassenden Überblick über die aktuelle Entwicklung der Verdachtsmeldungen nach GwG und den daraus resultierenden Ermittlungen verschaffen.

¹ Die im Bericht genannten Fallzahlen und die in den Kapiteln 2, 3 und 4 veröffentlichten Tabellen und Grafiken basieren auf Daten, die der FIU Deutschland aufgrund ihrer originären Zuständigkeit übermittelt wurden. Lediglich bei der Erstellung der Grafiken *Ergebnis der Sachbearbeitung der Clearingstellen der Landeskriminalämter* und *Deliktsbezug aus Sicht der Clearingstellen bei Abgabe des Verfahrens* wurde auf Informationen zurückgegriffen, die von den für die polizeiliche Analyse von Geldwäscheverdachtsmeldungen zuständigen Clearingstellen der Landeskriminalämter erfasst wurden.

² Nachfolgend wird in Klammern jeweils der Wert für das Berichtsjahr 2013 angegeben.

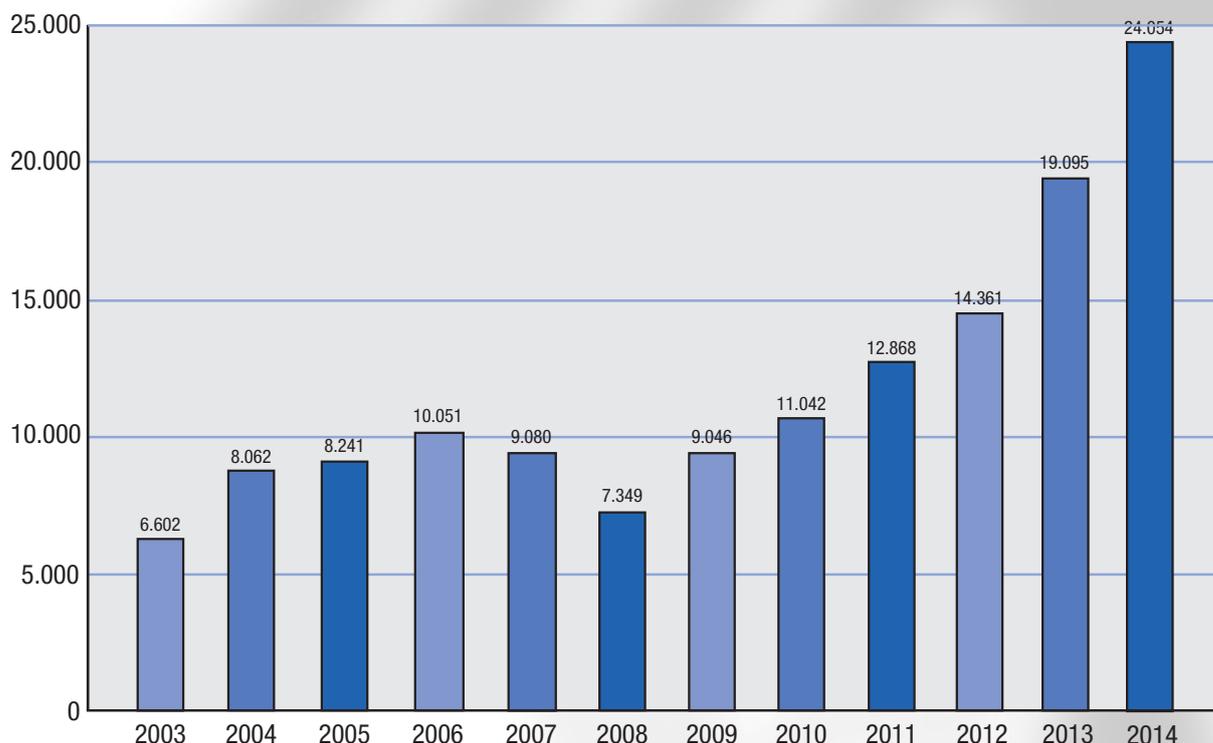
2.1 Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz und der Abgabenordnung

2.1.1 Verdachtsmeldungen nach dem GwG

Im Berichtszeitraum 2014 wurden insgesamt 24.054 (2013: 19.095)² Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz (§§ 11, 14 GwG) an die FIU übermittelt. Daraus ergibt sich ein Anstieg der Fallzahlen um 4.959 (4.734) Verdachtsmeldungen, was einer Steigerungsquote von 26% (ca. 33%) entspricht. Erneut wird ein Höchststand an Verdachtsmeldungen erreicht, der die permanente Steigerung – beginnend im Jahr 2008 – weiter fortsetzt. Seit Beginn der statistischen Erhebung im Jahr 2003 sind die Verdachtsmeldungen um mehr als das 3,5-fache gestiegen.

Grafik 1 spiegelt die Entwicklung der Verdachtsmeldungen nach dem GwG (ohne Nachmeldungen) von 2003 bis 2014 wieder.

Grafik 1: Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmeldungen nach dem GwG 2003–2014



Ergänzend zu den 24.054 Erstmeldungen gingen im Berichtsjahr zusätzlich 1.926 (1.621) Nachmeldungen zu vorangegangenen Verdachtsmeldungen bei der FIU ein. Diese wurden ebenfalls erfasst und einer Analyse unterzogen. Der Anstieg der Nachmeldungen um 305 (486) entspricht einer Steigerungsquote von 19% (43%) und fällt demzufolge nicht so hoch aus wie im Vorjahreszeitraum.

Die Gesamtzahl der eingegangenen Meldungen gemäß GwG beläuft sich demnach auf 25.980.

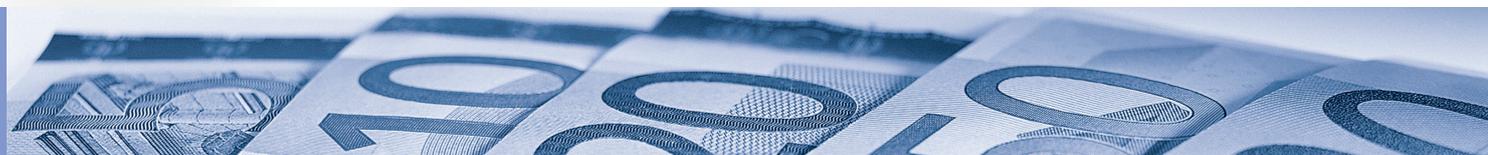
Mit 87% (87%) der Verdachtsmeldungen kommt auch in diesem Berichtsjahr der Großteil aus dem Bereich der Kreditinstitute und umfasst 20.998 (16.686) Meldungen. Hierbei haben die Sparkassen und Landesbanken den größten Anstieg mit 36% (29%) zu verzeichnen. Die Kreditbanken haben im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 26% (49%) mehr Verdachtsmeldungen erstattet. Demgegenüber ist bei den genossenschaftlich organisierten Kreditinstituten ein Zuwachs von lediglich ca. 15% (18%) festzustellen.

Betrachtet man den restlichen „Finanzsektor“, so verzeichnet dieser im Berichtszeitraum 2.783 Verdachtsmeldungen (2.213), was eine Steigerung von 26% (17%) ergibt. Den größten Anteil daran haben die Finanzdienstleistungsinstitute mit 1.861 Verdachtsmeldungen (1.463) und einer sich daraus ergebenden Steigerungsquote von 27% (13%).

Der „Nichtfinanzsektor“ hat im Berichtsjahr 245 (163) Verdachtsmeldungen erstattet und verzeichnet im Vergleich zu den Vorjahreszahlen den größten Anstieg in Höhe von 50% (27%) – allerdings nach wie vor auf einem sehr niedrigen absoluten Niveau.

In diesem Verpflichtetenkreis haben die Rechtsanwälte 23 (10) Verdachtsmeldungen erstattet und somit die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt. Sie übertreffen damit das Niveau aus dem Jahr 2012, in welchem 20 Verdachtsmeldungen erstattet wurden. Die „Personen, die gewerblich mit Gütern handeln“ haben im Berichtszeitraum 149 (100) Verdachtsmeldungen erstattet. Sie erzielen damit eine Steigerungsquote von 49%.

Bei diesen mathematisch hohen Steigerungsquoten muss allerdings berücksichtigt werden, dass weiterhin lediglich 1% (0,9%) der Verdachtsmeldungen aus dem „Nichtfinanzsektor“ gemeldet werden, obwohl die Verpflichteten aus diesem Kreis zahlenmäßig viel stärker als die aus dem „Finanzsektor“ sind.



Die nachfolgende Tabelle 1 gibt einen detaillierten Überblick über die Anzahl der Verdachtsmeldungen gemäß dem GwG aufgeschlüsselt nach Hinweisgebern.

Tabelle 1: Anzahl der Verdachtsmeldungen gemäß GwG nach Hinweisgebern

		2014	2013
Kreditinstitute	Kreditbanken	6.876	5.451
	Sparkassen und Landesbanken	8.444	6.200
	Kreditgenossenschaften und genossenschaftliche Zentralstellen	3.678	3.194
	Deutsche Bundesbank und Hauptverwaltungen	27	14
	Sonstige	1.973	1.827
	Summe	20.998	16.686
Versicherungsunternehmen		142	125
Finanzdienstleistungsinstitute		1.861	1.463
Finanzunternehmen		307	293
Behörden (§§ 14 I, 16 GwG)		473	332
	Summe	2.783	2.213
Verpflichtete gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7-13 GwG	Rechtsanwälte	23	10
	Rechtsbeistände (Kammer)	0	0
	Patentanwälte	0	1
	Notare	1	1
	Inkassounternehmen, Vermögensverwalter	1	0
	Wirtschaftsprüfer	4	1
	vereidigte Buchprüfer	0	0
	Steuerberater	7	3
	Steuerbevollmächtigte	0	0
	Treuhänder, Dienstleister für Gesellschaften	0	1
	Immobilienmakler	18	14
	Spielbanken	42	32
	Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet	0	0
	Personen, die gewerblich mit Gütern handeln	149	100
	Summe	245	163
Sonstige Verdachtsmeldungen nach dem GwG		28	33
Gesamtsumme		24.054	19.095

Entwicklung der Verteilung der Verdachtsmeldungen nach Sektoren von 2003 bis 2014

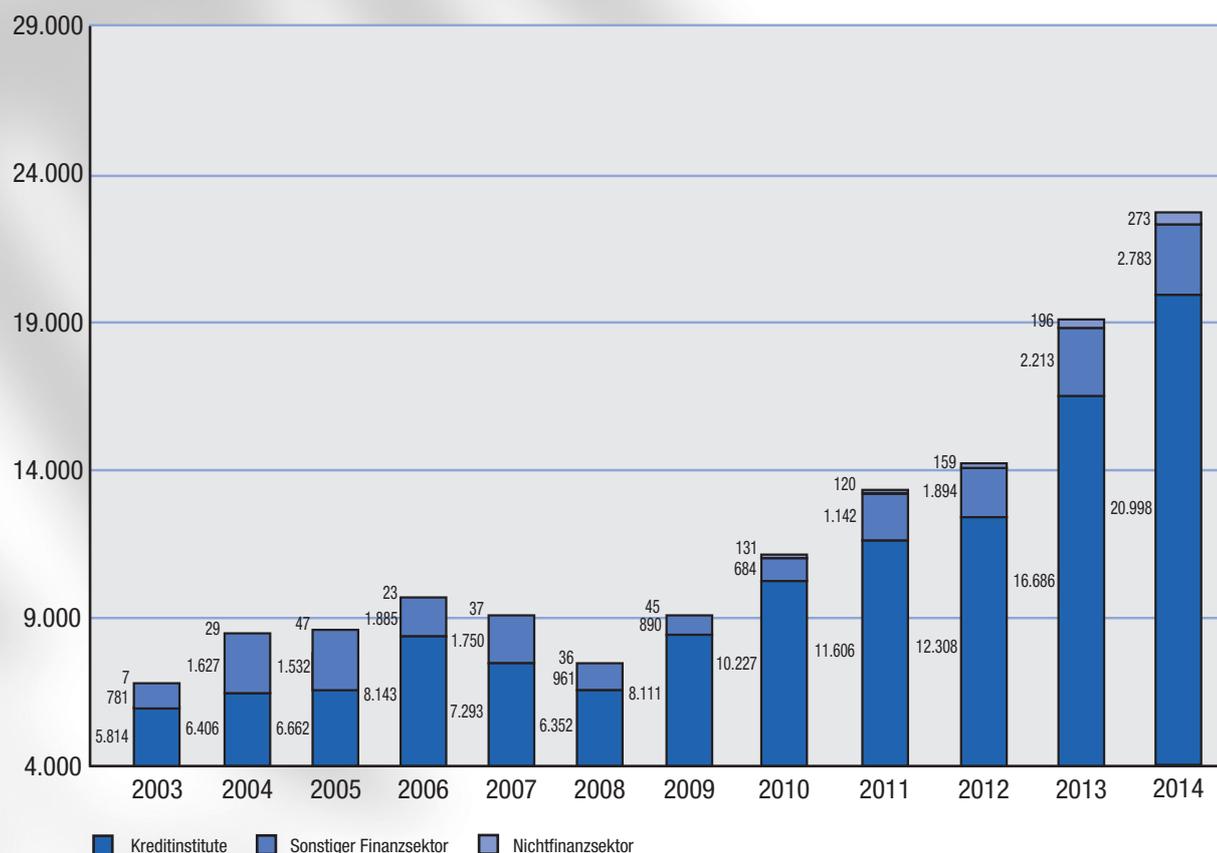
Betrachtet man die vergangenen Jahre, so nimmt der „Finanzsektor“ konstant die herausragende Rolle bei der Erstattung von Verdachtsmeldungen ein. Zum Finanzsektor werden hier die Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen sowie die Behörden gem. §§ 14, 16 GwG gezählt.

Die Verpflichteten aus dem „Nichtfinanzsektor“ sind weiterhin erheblich unterrepräsentiert, dennoch ist auch hier ein kontinuierlicher Anstieg in der Langzeitbetrachtung erkennbar.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht diese Langzeitentwicklung der Verdachtsmeldungen, unterteilt nach den Hinweisgebergruppen *Kreditinstitute*, *Sonstiger Finanzsektor* und *Nichtfinanzsektor*.

Die Betrachtung der Gesamtzahl aller Verdachtsmeldungen der vergangenen zwölf Jahre (139.851) ergibt, dass lediglich ca. 1% der Verdachtsmeldungen aus dem Nichtfinanzsektor erstattet wurde.

Grafik 2: Entwicklung der Verdachtsmeldungen gemäß GwG nach Hinweisgebern 2003-2014



2.1.2 Besondere Aspekte der statistischen Entwicklung der Verdachtsmeldungen

Anteil des Phänomens „Financial Agents“ am Gesamtaufkommen der Verdachtsmeldungen

Das Phänomen „Financial Agents“ hat in diesem Jahr einen nicht so großen Anteil an den Verdachtsmeldungen wie in den Jahren zuvor. Es beträgt „lediglich“ 10 % gemessen am Gesamtaufkommen. Es ist aber dennoch das am stärksten vertretene Phänomen.

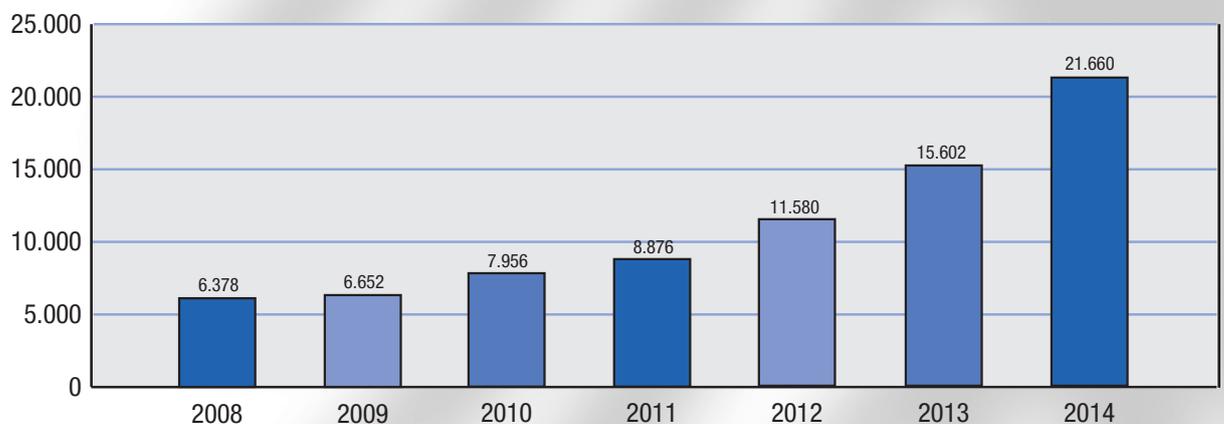
Betrachtet man die Zahl der Verdachtsmeldungen mit Bezügen zu „Financial Agents“, so ist sie mit -31% (+26%) erstmalig rückläufig und beträgt 2.394 Verdachtsmeldungen (3.493). Damit steht fest, dass der Anstieg der Gesamtzahl aller Verdachtsmeldungen nicht von der Typologie „Financial Agents“ verursacht wird. Im Kapitel 4 wird auf dieses Phänomen näher eingegangen.

Zahl der Verdachtsmeldungen ohne das Phänomen „Financial Agent“

Die Gesamtzahl der Verdachtsmeldungen ohne die Anzahl an Verdachtsmeldungen, welche auf Grund von „Financial Agents“ abgegeben wurden, beträgt 21.660 (15.602). Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ergibt sich demnach eine Steigerung von 39% (35%).

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die Anzahl der Verdachtsmeldungen nach § 11 GwG *ohne* das Phänomen „Financial Agents“.

Grafik 3: Anzahl der Verdachtsmeldungen nach § 11 GwG ohne das Phänomen „Financial Agents“



Meldepflicht bei Verstößen gegen Offenlegungspflichten gemäß § 11 Abs. 1 GwG

Im Jahr 2011 wurde eine zusätzliche Meldepflicht für die Fälle eingeführt, in denen der Vertragspartner eines Meldepflichtigen seinen Offenlegungspflichten zum wirtschaftlich Berechtigten einer Transaktion nicht nachkommt.

Im Berichtszeitraum wurden 328 (211) Verdachtsmeldungen dazu abgegeben. Diese Verdachtsfälle haben sich um 56% erhöht. Das Bewusstsein bezüglich dieser Meldepflicht hat sich offensichtlich weiter manifestiert.

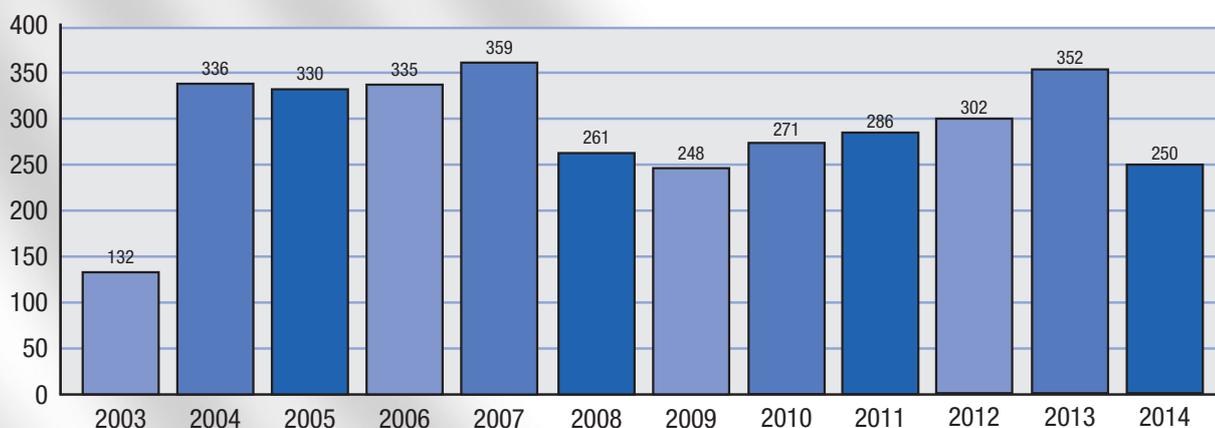
2.1.3 Mitteilungen der Finanzbehörden nach § 31 b Abgabenordnung (AO)

Die Verdachtsmeldungen nach dem GwG sind nur ein Teil der Meldungen, die die FIU erhält. Zusätzlich werden von den Finanzbehörden Verdachtsmeldungen nach § 31b AO³ an die FIU übermittelt.

Im aktuellen Berichtszeitraum wurden 250 (352) Meldungen nach § 31b AO erstattet. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Rückgang um 29%. Dies ist seit fünf Jahren der erste Rückgang. Der Rückgang ist massiv und vor dem Hintergrund verstärkter Kooperation auf Bundes- und Landesebene mit den Steuerbehörden unerwartet. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Nachfolgende Grafik veranschaulicht die Entwicklung der Verdachtsmeldungen gem. § 31b AO von 2003 bis 2014.

Grafik 4: Geldwäscheverdachtsmeldungen gem. § 31 b AO



³ § 31b AO (Auszug): „(...) Die Finanzbehörden haben dem Bundeskriminalamt (...) und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde (...) Transaktionen (...) zu melden, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass es sich bei den Vermögenswerten (...) um den Gegenstand einer Straftat nach § 261 StGB handelt oder die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen (...)“

2.1.4 Anzahl und Staatsangehörigkeit gemeldeter Personen

Im Berichtsjahr wurden durch die FIU 38.084 Personen erfasst, die in den Verdachtsmeldungen nach dem GwG und den Meldungen gemäß § 31b AO aufgeführt waren. Ein Vergleich zu den Vorjahreszahlen kann in diesem Jahr nicht erfolgen, da ab Juni 2014 Änderungen bei den Erfassungsmodalitäten vorgenommen wurden.

Von der Gesamtzahl aller Personen wurden bei 23.960 Personen Angaben zur Staatsangehörigkeit gemacht, was einer Quote von 63% entspricht.

Von den erfassten Personen mit bekannter Staatsangehörigkeit hatten 14.359 die deutsche Staatsangehörigkeit, was einen Anteil von 60% gemessen an der Gesamtzahl der gemeldeten Staatsangehörigkeiten ausmacht.

Nach deutschen Personen sind türkische Staatsangehörige gefolgt von Rumänen und Personen aus der Russischen Föderation stark vertreten.

Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die Gesamtzahl aller erfassten Personen und die Anzahl der jeweils gemeldeten Nationalitäten.

Tabelle 2: Staatsangehörigkeit der gemeldeten Personen

Staatsangehörigkeit	2014
Gesamtzahl aller Personen	38.084
Gesamtzahl der gemeldeten Staatsangehörigkeiten	23.960
Deutschland	14.359
Türkei	1.153
Rumänien	611
Russische Föderation	561
Polen	541
Bulgarien	490
Italien	440
China	358
Niederlande	301
Serbien	243
Frankreich	223
Ukraine	222
Griechenland	198
sonstige	4.260
ungeklärt / unbekannt	14.204

2.1.5 Gesellschaftssitz

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 5.670 Gesellschaften erfasst. Auch hier können keine Vergleiche zu den Vorjahren auf Grund der veränderten Erfassungsmodalitäten gezogen werden.

Von den 5.670 erfassten Gesellschaften lagen zu 3.428 Gesellschaften Informationen zum jeweiligen Gesellschaftssitz vor, was einer Quote von knapp 61% entspricht.

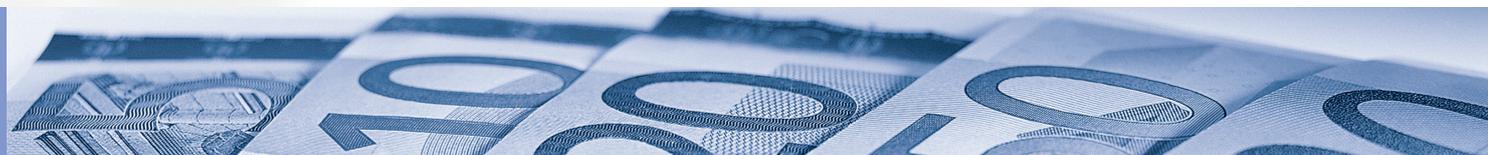
Von den Gesellschaften mit bekanntem Gesellschaftssitz befanden sich allein 2.397 Firmen in Deutschland, somit wurden in 70% der Fälle deutsche Firmen im Rahmen der Verdachtsmeldungen mitgeteilt.

An zweiter Stelle steht als Gesellschaftssitz das Vereinigte Königreich mit 136 Gesellschaften und an dritter Stelle mit 95 Firmen Zypern.

Die folgende Tabelle stellt einen Überblick über die Gesamtzahl aller erfassten Gesellschaften und die Verteilung auf die jeweils mitgeteilten Gesellschaftssitze dar.

Tabelle 3: Sitz der gemeldeten Gesellschaften

Gesellschaftssitz	2014
Gesamtzahl aller Gesellschaften	5.670
Gesamtzahl bekannter Gesellschaftssitze	3.428
Deutschland	2.397
Vereinigtes Königreich	136
Zypern	95
Schweiz	81
Britische Jungferninseln	75
China	38
Russische Föderation	34
Hongkong	28
Niederlande	28
Belize	25
Sonstige	491
ungeklärt	2.242



2.2 Ergebnisse der Ermittlungen

2.2.1 Bearbeitungsstand am Ende des Berichtsjahres

13.480 Clearingvorgänge wurden im Berichtsjahr 2014 von den zentralen Fachdienststellen für Finanzermittlungen der Landeskriminalämter abgeschlossen. Diese Vorgänge basieren aus den Verdachtsmeldungen von 2013 und von 2014⁴.

Im Vorjahreszeitraum waren es 10.118 abgeschlossene Clearingvorgänge, woraus sich eine Steigerung der abgeschlossenen Vorgänge von 33% ergibt.

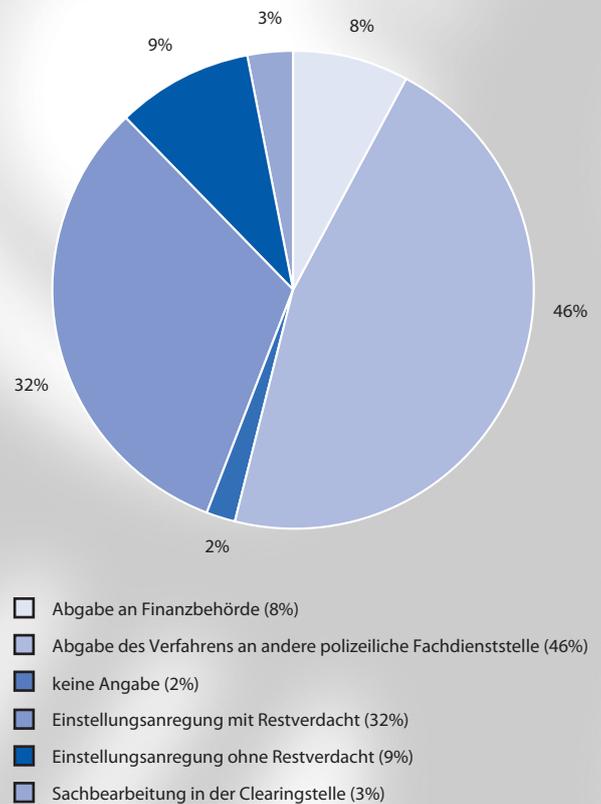
Nach Abschluss des Clearingverfahrens wurden 8% (2013: 4%) der Verdachtsmeldungen an die Finanzbehörden abgegeben. In 46% (49%) der abgeschlossenen Fälle wurden die Verdachtsmeldungen an andere polizeiliche Fachdienststellen abgegeben. Wie im Vorjahreszeitraum wurden in 2% der Fälle keine Angaben zur weiteren Sachbearbeitung gemacht. In 32% (32%) der abgeschlossenen Clearingvorgänge wurde eine Einstellungsverfügung mit Restverdacht und in 9% (11%) der Fälle eine Einstellungsverfügung ohne Restverdacht angeregt.

Circa 3% (2%) verblieben zur weiteren Sachbearbeitung in den Clearingstellen.

Somit blieben die prozentualen Verhältnisse der abgeschlossenen Vorgänge im Vergleich zum Vorjahreszeitraum annähernd gleich.

Die nebenstehende Grafik stellt die entsprechende Aufteilung der Ergebnisse der Sachbearbeitung in den Clearingstellen dar.

Grafik 5: Ergebnis der Sachbearbeitung in den Clearingstellen der LKÄ



⁴ Die dargestellten Zahlen basieren auf den Daten der Fachdienststellen für Finanzermittlungen der Bundesländer.

2.2.2 Deliktische Bezüge bei Abschluss des Clearingverfahrens

Im Berichtsjahr 2014 wurden nach Abschluss des Clearingverfahrens zu den nachfolgend aufgeführten Deliktsbereichen Bezüge festgestellt und die Fälle an die jeweils zuständigen Fachdienststellen weitergeleitet.

Bei 33% (30%) der abgeschlossenen Vorgänge wurde ein Bezug zum Deliktsbereich *Betrug* festgestellt. Darin enthalten sind Fälle der Typologie „*Financial Agents*“, da hier als Vortat von einem Betrugsdelikt ausgegangen werden muss. Dies bezieht sich auch auf die Fälle von *Ebay-Betrügereien*. *Geldwäsche* ist – wie auch im vergangenen Jahr – das zweithäufigste Delikt, zu dem Bezüge im Rahmen des Clearingverfahrens festgestellt werden konnten, und betrifft 13% (18%) der Fälle. Ein Grund für diese relativ geringe Quote dürfte in der Regelung des § 261 Abs. 9 StGB (Straflosigkeit bei Beteiligung an der Vortat) liegen.

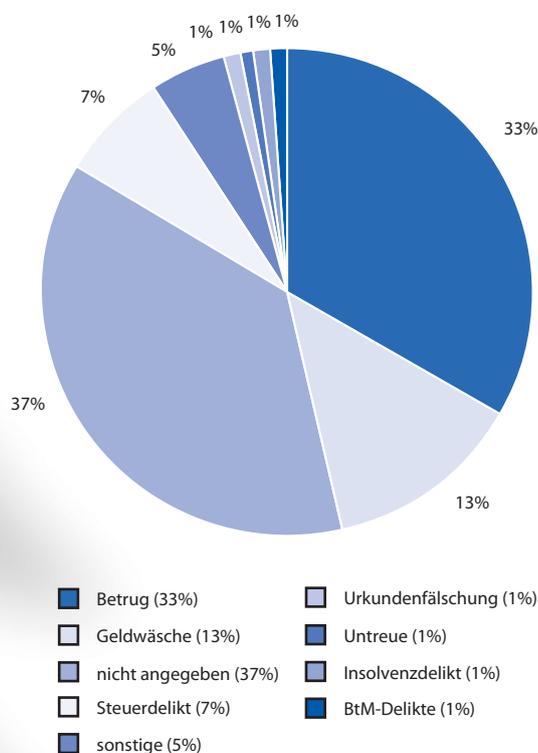
An dritter Stelle folgen die *Steuerdelikte* mit 7% (4%), zu denen Bezüge festgestellt werden konnten.

Die Bezüge zu den Deliktsbereichen *Urkundenfälschung*, *Untreue*, *Insolvenz- und BtM-Delikte* entsprechen den Vorjahreswerten und sind anteilig nur sehr gering mit jeweils circa 1% (2% bzw. 1%).

Die Fälle, in denen nach Abschluss des Clearingverfahrens kein Deliktsbezug festgestellt werden konnten, liegen in 2014 bei 37% (39%).

Die nebenstehende Grafik veranschaulicht die Aufteilung auf die jeweiligen Deliktsbereiche nach Abschluss des Clearingverfahrens.

Grafik 6: Deliktische Bezüge aus Sicht der Clearingstellen bei Abgabe des Verfahrens



2.2.3 Sicherstellungen

Wie Tabelle 4 zu entnehmen ist, erfolgten im Berichtsjahr 2014 bei verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen Sicherstellungsmaßnahmen von Vermögenswerten im Umfang von insgesamt ca. 28,3 Millionen Euro (30,2 Millionen Euro). Bei Vermögenswerten in Höhe von ca. 7,4 Millionen Euro wurden in 2014 (rd. 1,8 Millionen Euro) die Sicherstellungsmaßnahmen wieder aufgehoben.⁵

Da entsprechende Anordnungen/Beschlüsse in der Praxis oft mehrere Zielrichtungen enthalten und letztendlich erst im Urteil festgestellt wird, ob sichergestellte Gegenstände dem Verfall, dem Erweiterten Verfall oder der Einziehung unterliegen, beschränkt sich die Darstellung der durchgeführten Sicherstellungsmaßnahmen auf die Angaben der jeweiligen strafprozessualen Bestimmungen.

Tabelle 4: Sicherstellungsmaßnahmen im Rahmen von verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen 2014

Maßnahme	Vermögensarten	Sicherstellung Wert in Euro		Aufhebung Wert in Euro	
		Verf. aus Bez. Jahr	Verf. aus Vorjahren	Ver. aus Bez. Jahr	Verfahren aus Vorjahren
Sicherstellung gemäß § 111 b Abs. 1 StPO <i>Verfall/Einziehung</i>	Bargeld	1.362.687	41.000	446.703	0
	bewegliche Sachen	0	0	0	0
	Forderungen/Rechte	4.387.781	1.000	1.055.748	0
	unbewegliche Sachen	0	0	0	0
Summe der 4 Kategorien		5.750.468	42.000	1.502.451	0
Sicherstellung gemäß § 111 b Abs. 2 StPO <i>Verfall/Einziehung von Wertersatz</i>	Bargeld	22.070	0	0	0
	bewegliche Sachen	0	0	0	0
	Forderungen/Rechte	4.621.658	69.687	0	0
	unbewegliche Sachen	0	0	0	0
Summe der 4 Kategorien		4.643.728	69.687	0	0
Sicherstellung gemäß § 111 b Abs. 5 StPO <i>Rückgewinnungshilfe</i>	Bargeld	354.551	111.948	18.595	0
	bewegliche Sachen	438.130	9.000	0	0
	Forderungen/Rechte	15.780.140	77.335	5.898.815	0
	unbewegliche Sachen	1.020.769	0	0	0
Summe der 4 Kategorien		17.593.590	198.283	5.917.410	0
Summe in Euro		27.987.786	309.970	7.419.861	0
		28.297.756		7.419.861	

⁵ Die in Tabelle 4 vorgenommene Darstellung von Sicherstellungsmaßnahmen bezieht sich nur auf die so genannten *verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen*, d. h. die Sicherstellungsmaßnahmen resultieren direkt oder indirekt aus Erkenntnissen, die die Strafverfolgungsbehörden aus Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz erlangt haben.

2.3 Meldungen nach der Iran-Embargo-Verordnung

Im Berichtszeitraum wurden 10 Meldungen gemäß Iran-Embargo-VO⁶ an die FIU übermittelt. Diese Meldungen wurden von der FIU ausgewertet und im Anschluss an die Deutsche Bundesbank oder an das Zollkriminalamt zur weiteren Sachbearbeitung übermittelt.

Der rückläufige Trend des Vorjahreszeitraumes setzt sich weiter fort und beträgt im Vergleich zum Vorjahr 29%.

2.4 Zusammenfassung des Hinweisaufkommens

- Im Jahr 2014 ist ein neuer Höchststand der Verdachtsmeldungen verzeichnet worden. Es wurden 24.054 Verdachtsmeldungen erstattet, was einer Zunahme über das 3,5-fache gegenüber der erstmaligen statistischen Erhebung im Jahr 2003 entspricht.
- Die Kreditinstitute haben 87% der Verdachtsmeldungen erstattet. Innerhalb dieser Kategorie haben die Sparkassen und Landesbanken den größten Anstieg mit 36% zu verzeichnen.
- Der gesamte Finanzsektor hat wiederholt 99% der Verdachtsmeldungen an die FIU übermittelt, der Nichtfinanzsektor lediglich 1%, obwohl er die zahlenmäßig stärkste Gruppe der Verpflichteten darstellt.

- Trotz des zu verzeichnenden Anstieges der Fallzahlen im Nichtfinanzsektor auf 245 (= 50%) macht die absolute Zahl eher wenig Hoffnung auf eine künftig angemessene Aufgabenwahrnehmung bzgl. ihrer Pflichten im Rahmen des GwG.
- Das Phänomen „Financial Agents“ macht in diesem Jahr „lediglich“ 10% gemessen am Gesamtaufkommen aus. Die Zahl der Verdachtsmeldungen bezogen auf „Financial Agents“ ist mit -31% erstmalig rückläufig. Trotzdem ist es das weiterhin am stärksten vertretene Phänomen.
- Die Zahl der Verdachtsmeldungen *ohne* das Phänomen „Financial Agents“ beträgt 21.660 und ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 39% gestiegen.
- Die Verdachtsmeldungen, die aus der Verletzung der Offenlegungspflichten resultieren, haben sich um 56% erhöht.
- Meldungen nach § 31b AO sind im Vergleich zum Vorjahr um 29% zurückgegangen.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23.03.2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der VO (EU) Nr. 961/2010.



3 Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Abs. 8 GwG

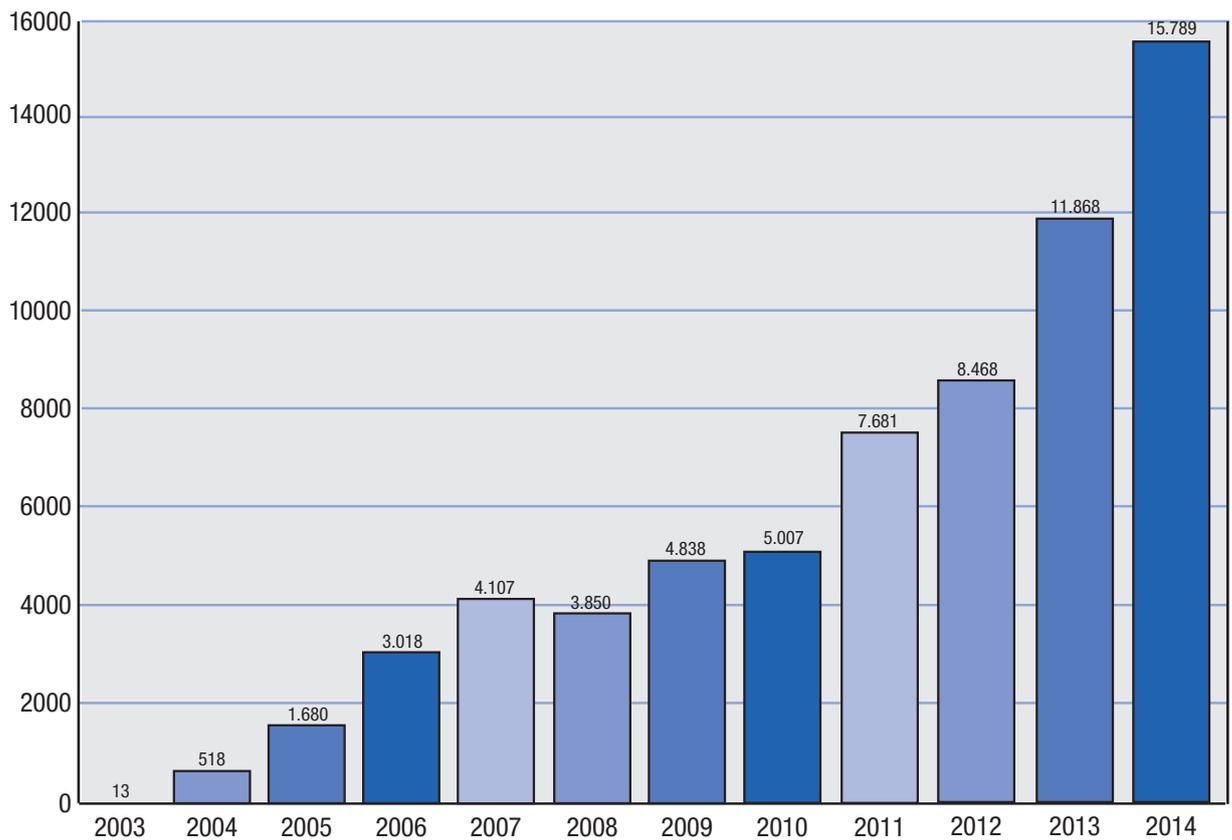
Gemäß § 11 Abs. 8 GwG teilt in Strafverfahren, in denen eine Anzeige nach § 11 Abs. 1 oder § 14 GwG erstattet wurde, und in sonstigen Strafverfahren wegen einer Tat nach § 261 StGB oder in denen wegen des Verdachts von Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 2 GwG ermittelt wurde, die zuständige Staatsanwaltschaft dem Bundeskriminalamt (BKA) – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen (FIU) – die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens mit. Die Mitteilung erfolgt durch Übersendung einer Abschrift der Anklageschrift, der begründeten Einstellungsentscheidung oder des Urteils.

3.1 Statistische Auswertung

Im Berichtsjahr 2014 wurden insgesamt 15.789 Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Abs. 8 GwG erfasst und bewertet. War in 2013 ein Anstieg der Rückmeldungen um 40% feststellbar, so konnte in 2014 eine Steigerung von ca. 33% (3.921 Rückmeldungen) verzeichnet werden.

Die Entwicklung des Rückmeldeverhaltens seitens der Staatsanwaltschaften stellt sich seit 2003 wie folgt dar:

Grafik 7: Entwicklung der Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen 2003–2014



3.2 Inhaltliche Auswertung

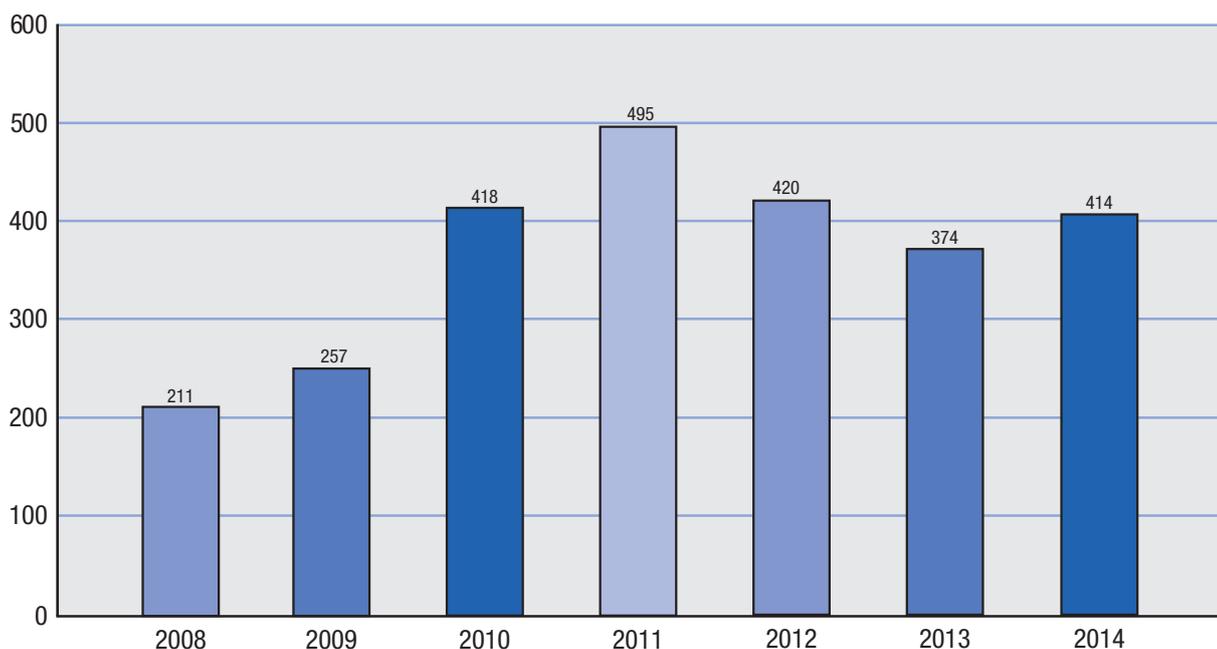
3.2.1 Urteile, Strafbefehle, Anklageschriften und sonstige Rückmeldungen

Nur 414 von insgesamt 15.789 Rückmeldungen waren Urteile, Strafbefehle oder Anklageschriften. Dies entspricht einem Anteil von knapp 3%. Weitere 134 Rückmeldungen waren sog. Mitteilungen in Strafsachen (MISTRA) und Anträge auf Strafbefehle, die in nebenstehender Tabelle unter „Sonstiges“ aufgeführt werden.

Tabelle 5: Übersicht der Urteile, Strafbefehle, Anklageschriften, Sonstiges 2008–2014

Jahr	Urteile	Strafbefehle	Anklageschriften	Sonstiges	Gesamt
2008	31	138	42	–	211
2009	32	143	82	–	257
2010	60	262	96	79	497
2011	58	342	95	91	586
2012	46	286	88	85	505
2013	62	228	84	97	471
2014	50	254	110	134	548

Grafik 8: Entwicklung Gesamtzahl der Urteile, Strafbefehle, Anklageschriften 2008–2014



Insgesamt ist festzustellen, dass seit 2008 die Gesamtzahl der Rückmeldungen zwar ansteigt, jedoch die Anzahl der Urteile, Strafbefehle und Anklageschriften seit 2011 auf einem annähernd gleichbleibenden, niedrigen Niveau verharrt.

Die nachfolgenden Ausführungen zu Typologien und Methoden der Geldwäsche beziehen sich ausschließlich auf entsprechende rechtstatsächliche Feststellungen in Urteilen und Strafbefehlen. Anklageschriften und sonstige Rückmeldungen mit „vorläufigem Charakter“ wurden demzufolge nicht berücksichtigt.

Bei der deliktischen Betrachtung der 304 übermittelten Strafbefehle / Urteile lässt sich feststellen, dass in 210 Fällen (69%) sog. „Financial Agents“ (Finanzagenten) wegen Geldwäsche mit der Vortat (Computer-)Betrug verurteilt wurden. Darüber hinaus wurde 2014 in insgesamt 29 Fällen (10%) die Verurteilung von sog. „Warenagenten“ festgestellt. Diese übernehmen dieselbe Funktion wie ein Finanzagent, nur dass sie kein Geld, sondern Warenlieferungen, die sie zuvor von Betrügern zugestellt bekommen haben, weiterleiten.

Rückmeldungen zu Fällen wegen des Verdachts der Finanzierung des Terrorismus sind bisher in keinem Berichtsjahr eingegangen.

Tabelle 6: Vortaten der Geldwäsche und andere Delikte, auf die sich die Entscheidungen beziehen

Vortat	Anzahl	in %
Betrug	390	67,7
davon Computerbetrug	218	
Urkundenfälschung	34	5,9
Bankrott	13	2,3
Steuerdelikt	9	1,6
Betäubungsmittel	7	1,2
Untreue	6	1,0
Verstoß gegen das ZAG	6	1,0
Diebstahl	5	0,9
Verstoß gegen das KWG	5	0,9
Vorenthalt u. Veruntreuen von Arbeitsentgelt	5	0,9
Ohne Deliktsangaben	96	16,7
Summe	576	100

(Mehrfachnennungen pro Fall möglich)

3.2.2 Einstellungsverfügungen

Von den insgesamt 15.789 bei der FIU eingegangenen und bewerteten staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen handelte es sich in annähernd 91% (14.368) um Einstellungsverfügungen.

Neben den Einstellungsverfügungen wurden insgesamt 873 Abgabennachrichten übermittelt, die nicht von der Rückmeldepflicht an die FIU umfasst sind.

Über die strafprozessualen Einstellungen hinaus enthielten diese Rückmeldungen selten erläuternde Informationen oder typologisch relevante Erkenntnisse. Zudem waren bei diesen Rückmeldungen oftmals keine Rückschlüsse möglich, ob die Verfahren, die wegen Geldwäsche eingestellt wurden, wegen einer Vortat weiter geführt wurden.

3.3 Fazit

Im Berichtsjahr konnte zwar eine Steigerung der Anzahl der Rückmeldungen um annähernd 33% festgestellt werden. Dieser Anstieg der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen ist allerdings ausschließlich auf eine Steigerung der Einstellungsverfügungen und Abgabennachrichten zurückzuführen. Diese enthalten keine auswerterelevanten Informationen. Bei den Urteilen, Strafbefehlen und Anklageschriften, also den auswerterelevanten Informationen, gab es lediglich einen geringen Anstieg.

Um zukünftig belastbare Aussagen treffen zu können, ist es unabdingbar, die Rückmeldequote mit qualitativ hochwertigen Rückmeldungen, die sich für eine typologische Auswertung eignen, zu steigern. Hierbei wird unterstellt, dass entsprechende Urteile u. a. ergangen sind, jedoch nicht an die FIU übermittelt wurden.

Legt man die Strafverfolgungsstatistik aus 2013⁷ als Vergleich zu Grunde, zeigt sich, dass von 992 rechtskräftig wegen Geldwäsche abgeurteilten Personen nur 290 Urteile und Strafbefehle an die FIU übermittelt wurden. Das entspricht einer Quote von unter 30%. Für die Jahre 2009 bis 2013 ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 7: Vergleich Anzahl Urteile / Strafbefehle

Jahr	Urteile/Strafbefehle an die FIU	Strafverfolgungsstatistik Abgeurteilte Personen	Quote
2009	175	518	33,8%
2010	322	804	40,0%
2011	400	1.100	36,4%
2012	332	1.080	30,7%
2013	290	992	29,2%

Deliktisch erfolgte – wie in den vergangenen Jahren – die überwiegende Anzahl der Verurteilungen wegen Geldwäsche vor dem Hintergrund einer Tätigkeit als Finanzagent, die Vortat war Betrug bzw. Computerbetrug.

⁷ Die Strafverfolgungsstatistik 2014 liegt noch nicht vor.



4 Analyse von Verdachtsmeldungen

Die FIU hat alle an die Zentralstelle übermittelten Verdachtsmeldungen sowie die von den Behörden der Finanzverwaltung gem. § 31b AO an die FIU gesteuerten Meldungen mit Bezug zur Geldwäsche oder Finanzierung des Terrorismus gemäß der Aufgabenzuweisung des § 10 GwG einem Monitoring unterzogen, um die im Geldwäschegesetz genannten Meldeverpflichteten regelmäßig über Typologien und Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu informieren sowie in diesem Zusammenhang festgestellte Trends aufzuzeigen.

Weitere Zielsetzungen der FIU waren die Durchführung detaillierter Analysen zu erkannten (neuen) Phänomenen in diesen Deliktsbereichen und die Initiierung bzw. Unterstützung von Ermittlungsverfahren.

Parallel dazu wurden die Verdachtsmeldungen einem sogenannten „Clearingverfahren“ unterzogen, im Rahmen dessen das Vorliegen eines Anfangsverdachts für eine Straftat nach § 261 StGB, eine Vortat des § 261 StGB bzw. der Verdacht für die Existenz einer anderen Straftat geprüft wurde. Die Ergebnisse dieser Analyseprozesse wurden in der Regel an die fachlich zuständigen Strafverfolgungsbehörden polizeilicher Fachdienststellen oder an die Steuerfahndung oder auf juristischer Seite an die zuständigen Staatsanwaltschaften weitergeleitet.

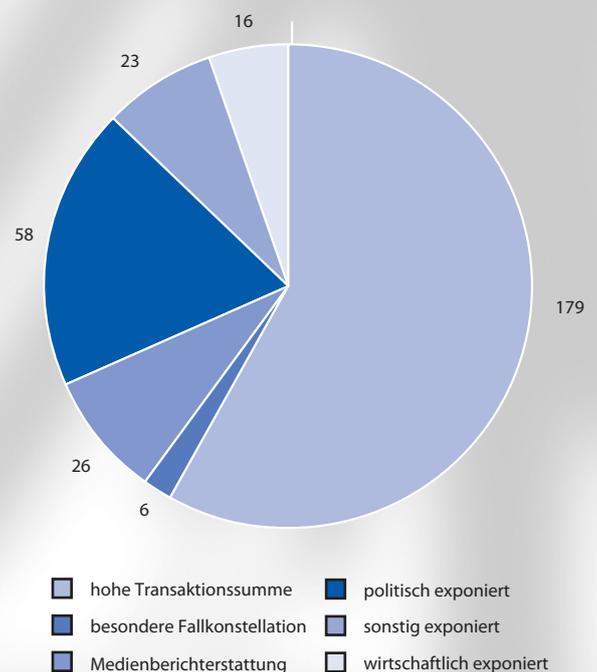
4.1 Fallanalyse

Bei der Analyse aller im Berichtsjahr an die FIU übermittelten 24.054 Verdachtsmeldungen und 250 Meldungen gem. § 31b AO stuft die FIU insgesamt 298 Sachverhalte als „bedeutsame“ Fälle ein. Diese enthielten insgesamt 308 Hinweise mit herausragender Bedeutung. Diese Hinweise entsprachen unterschiedlichen Kategorien und erfolgten aufgrund der Höhe der angezeigten Transaktion (über drei Millionen Euro), der beteiligten Personen (politisch, wirtschaftlich oder in sonstiger Weise exponiert), wegen anderer

bedeutender Sachverhaltsmerkmale (besondere Begehungsweise bzw. andere Außergewöhnlichkeit) oder aufgrund einer medialen Präsenz der involvierten Personen/Institutionen. Diesen sechs Kategorien entsprechen im Jahr 2014 (2013) folgende Hinweisverteilungen:

- 179 (67) Sachverhalte mit Transaktionssummen jeweils über drei Millionen Euro
- 58 (24) Fälle mit politisch exponierten Personen
- 23 (15) Fälle mit in sonstiger Weise exponierten Personen
- 16 (6) Sachverhalte mit wirtschaftlich exponierten Personen
- 6 (8) besondere Fallkonstellationen
- 26 (24) Fälle aufgrund von hohem öffentlichem Interesse (Medienberichterstattung)

Grafik 9: Monitoring von Verdachtsmeldungen – Bedeutsame Fälle



Entgegen der in den Vorjahresberichten festgestellten rückläufigen Entwicklung konnte für das Jahr 2014 wieder ein deutlicher Anstieg bei den bedeutsamen Hinweisen von 144 auf 308 Fälle festgestellt werden. Diese Steigerung um 164 Fälle bedeutet eine Zunahme um nahezu 114%.

Gemessen an der Gesamtzahl aller bei der FIU registrierten Verdachtsmeldungen ist der Anteil wieder deutlich erhöht und erreicht im Jahr 2014 einen Wert von 1,28% aller Verdachtsmeldungen (2013: 0,75%).

Den größten Anteil und gleichzeitig die deutlichste Zuwachsrate erfuhren Verdachtsmeldungen mit dem Hinweis auf hohe Transaktionssummen. Die Fallzahlen zu diesem Phänomen stiegen von 67 auf 179 Fälle und damit um 167%.

Eine ähnlich hohe Zuwachsrate erfuhren Verdachtsmeldungen, die politisch, wirtschaftlich oder in sonstiger Weise exponierte Personen zum Gegenstand hatten. Die Steigerungsraten dieser Kategorien beliefen sich auf 152% bis 166% und wiesen damit entgegen der rückläufigen Entwicklung der Vorjahre erstmals wieder eine steigende Tendenz auf.

Weitestgehend konstant zeigt sich die Entwicklung der gemeldeten Fälle, die aufgrund eines hohen öffentlichen Interesses (Medienberichterstattung) auffällig wurden. Insgesamt 26 Fälle mit medialer Relevanz im Jahr 2014 bedeuten einen geringfügigen Anstieg im Vergleich zur Vorjahreszahl (24 Fälle).

Die einzige rückläufige Entwicklung hat sich im Jahr 2014 bei den Sachverhalten mit besonderen Fallkonstellationen ergeben. Im Vergleich zum Vorjahr (8 Fälle) konnten im Berichtsjahr nur noch 6 Verdachtsmeldungen mit besonderen Fallkonstellationen festgestellt werden.

4.2 Trends und Typologien

Zeigen sich bei der Analyse der Verdachtsmeldungen besondere Hinweise auf Trends oder Typologien in Bezug auf auswert- oder ermittlungsrelevante Phänomene der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, beispielsweise durch

eine Häufung gleichartiger Verdachtsgründe oder ähnlich gelagerter Sachverhalte, so wird zu diesen Trends seitens der FIU eine intensiviertere Beobachtung durchgeführt. Im Jahr 2014 wurden folgende Trends intensiver beobachtet:

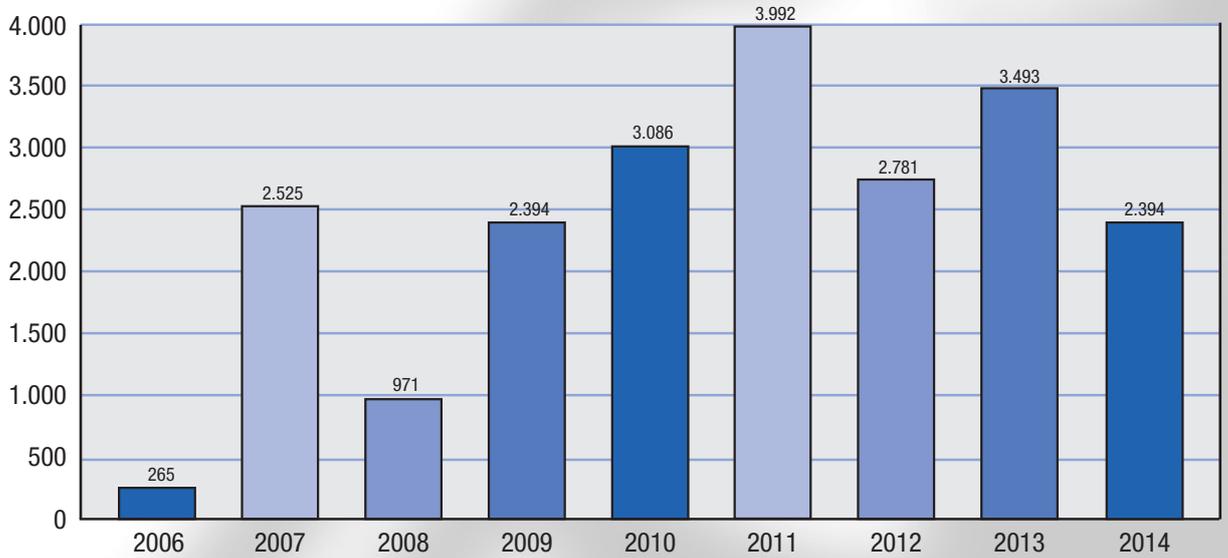
4.2.1 „Financial Agents“

Ein „Financial Agent“ (*Finanzagent*) ist als Geldvermittler im Finanztransfersgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG) tätig. Diese Tätigkeit bedarf der vorherigen Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Den im Jahre 2014 gemeldeten Personen mit Bezug zu Finanzagententätigkeiten fehlt i.d.R. nicht nur eine entsprechende Genehmigung der BaFin, sie machen sich zudem auch der Geldwäsche gemäß § 261 StGB strafbar. Inkriminierte Gelder (zumeist aus Phishing-Attacken) werden auf das Konto des „Financial Agent“ transferiert, der dann das Geld zeitnah an Dritte weiterleitet. Im Jahr 2014 wurde mit 2.394 Meldungen vor dem Hintergrund einer 5-Jahres-Betrachtung ein neuer Tiefstand der Fallzahlen im Bereich der „Financial Agents“ festgestellt. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Meldungen im Berichtsjahr um 31% gesunken, während die Gesamtzahl der Verdachtsmeldungen erneut stark gestiegen ist. Absolut sind 1.099 Meldungen weniger mit Bezug zum Phänomen „Financial Agents“ erstattet worden. Damit macht dieses Massenphänomen weniger als 10% aller Verdachtsmeldungen aus. Dies war letztmals im Jahr 2007 der Fall. Zwischenzeitlich entfielen ca. ein Drittel aller Verdachtsmeldungen allein auf dieses Phänomen, mit dem Spitzenwert von 31% im Jahr 2011. Seitdem ist ein Rückgang am Anteil aller Verdachtsmeldungen zu beobachten.

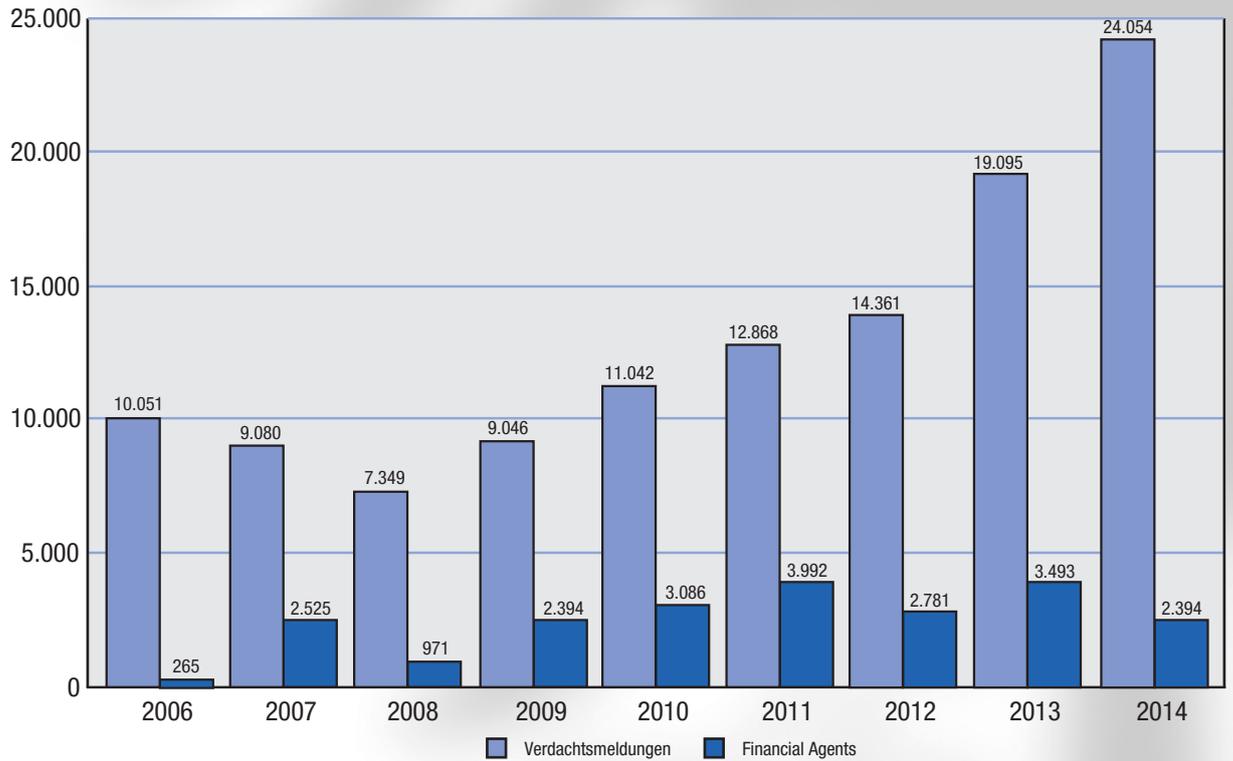
Das Phänomen „Financial Agents“ wird seit 2006 im Rahmen der Analysetätigkeit der FIU als Trend näher beobachtet. Die nachfolgenden Grafiken geben Aufschluss über das Meldeaufkommen seit Beginn dieser Trendbeobachtung sowie den Anteil der Meldungen am Gesamtaufkommen der Geldwäscheverdachtsmeldungen.



Grafik 10: Meldeaufkommen zum Phänomen „Financial Agents“ 2006–2014



Grafik 11: Anteil der Meldungen zu „Financial Agents“ an der Gesamtzahl der Verdachtsmeldungen 2006–2014



Der „Financial Agent“ als „Geldkurier des Betrügers“ (vornehmlich im Zusammenhang mit Phishing Attacken) ist das größte Massenphänomen bei den eingegangenen Verdachtsmeldungen. Nach wie vor werben Kriminelle potentielle „Financial Agents“ mit Anzeigen und Stellenangeboten wie „Beste Verdienstmöglichkeit mit wenig Arbeit“ oder „3000 EUR monatlich bequem von zu Hause verdienen“ an. Einige der Angeworbenen sind sich ihres eigenen Tatbeitrages zum Straftatbestand der Geldwäsche vielleicht nicht bewusst, bei den meisten dürfte es sich jedoch nicht um ahnungslose Mittäter handeln. Sowohl die Cybercrime-Ermittler des BKA als auch die der Länderdienststellen registrieren zunehmend, dass sich Kriminelle bewusst als Finanzagenten betätigen. Dabei werden die involvierten Kreditinstitute teilweise mit fingierten Transaktionshintergründen getäuscht, wie beispielsweise der Vorgabe eines angeblichen Grundstückskaufs, so dass ein Verdacht meist minimiert oder bis zum tatsächlichen Schadenseintritt sogar gänzlich ausgeschlossen wird.

Die Notwendigkeit der internationalen Kooperation insbesondere innerhalb Europas rückt für die FIU immer weiter in den Fokus. Durch gute Verbindungen zu Dienststellen im Ausland können Täterstrukturen wirksam zerschlagen und Gelder gesichert werden. Das zeigte sich bereits bei vielen Geldwäscheverfahren mit Beteiligung der FIU Deutschland und ihren Partnerdienststellen im Ausland.

4.2.2 Elektronische Zahlungssysteme

Elektronische Zahlungssysteme gewinnen im Zeitalter des zunehmend onlinebasierten Warenhandels immer mehr an Bedeutung. Facettenreiche Abwandlungen von EC- und Kreditkarten sind nur ein Bruchteil dessen, was der Markt dem potentiellen Kunden für den schnellen Einkauf im World Wide Web anbietet. Oftmals ist eine Registrierung mit einer E-Mail-Adresse schon ausreichend, um ein Zahlungsmittel vollumfänglich nutzen zu können. Derartige und

andere neue Zahlungsmöglichkeiten beinhalten aber auch Gefahren des Missbrauchs.

Die FIU legt folgende Indikatoren in Verdachtsmeldungen als relevant für die Zugehörigkeit zur Typologie „Elektronische Zahlungssysteme“ an:

- onlinebasiert
- außerhalb der Regularien des konventionellen Finanzsystems (keine bzw. unzureichende Identifizierung, keine Papierspur)
- Vermögensübertragung direkt vom Zahlenden zum Empfänger ohne Einbindung von Konten
- oftmals limitierte Transaktionshöhen, dadurch keine oder seltene Verdachtsschöpfung auf Geldwäsche „im großen Stil“

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl an Verdachtsmeldungen mit Bezügen zu elektronischen Zahlungssystemen im Berichtsjahr mehr als verdoppelt. 124 Verdachtsmeldungen registrierte die FIU im Bereich der elektronischen Zahlungssysteme für 2014, das entspricht einer Steigerung von ca. 153%. Während sich die absoluten Zahlen erneut auf einem niedrigen Niveau befinden, zeigt die deutliche Steigerung zum Vorjahr, dass die Nutzung elektronischer Zahlungssysteme eine immer stärkere Verbreitung findet.

4.2.3 Umsatzsteuerbetrug

Im Jahr 2014 sind insgesamt 58 Geldwäscheverdachtsmeldungen bei der FIU eingegangen, in denen ein Bezug zum Umsatzsteuerbetrug aufgezeigt wurde. Gegenüber dem Vorjahr (37) bedeutet dies einen Anstieg um ca. 57 %. Im Vergleich zur Gesamtzahl (24.054) bewegen sich diese 58 Verdachtsmeldungen jedoch absolut gesehen nach wie vor auf einem sehr niedrigen Niveau.

Das Phänomen „Umsatzsteuerbetrug“ wird bei der FIU seit 2011 untersucht. Im Jahr 2014 konnten bei dieser Trendbeobachtung keine neuen Geldwäschemodi mehr abgeleitet werden.



4.2.4 Verletzung der Offenlegungspflicht

Im Jahr 2014 haben die Verpflichteten des GwG 328 Geldwäscheverdachtsmeldungen mit Bezug zur Verletzung der Offenlegungspflicht gemeldet. Das heißt, in diesen Fällen hat der Vertragspartner gegenüber dem Meldeverpflichteten nicht offengelegt, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen (anderen) wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will oder er wollte die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nicht nachweisen.

Im Vergleich zum Vorjahr (211 Meldungen) hat sich die Anzahl der Sachverhalte um 56% gesteigert. Insgesamt ist die Anzahl der gemeldeten Fälle mit diesem verdachtsauslösenden Merkmal seit der erstmaligen Betrachtung im Berichtsjahr 2012 (86) kontinuierlich angestiegen.

4.2.5 Selbstanzeige

Nach Veröffentlichung des BaFin-Rundschreibens 01/2014 (GW) vom 05.03.2014 konnte die FIU eine vermehrte Abgabe von Verdachtsmeldungen feststellen, die ausschließlich auf der Grundlage einer steuerlichen Selbstanzeige erfolgt sind. Einen darüber hinaus gehenden Hinweis auf eine Verdachtschöpfung zum Geldwäschetatbestand enthielten diese Meldungen in der Regel nicht. Laut Rundschreiben soll ein Verpflichteter mit Kenntniserlangung einer (beabsichtigten) steuerlichen Selbstanzeige gem. § 371 AO durch den Vertragspartner eine Verdachtsmeldung gem. § 11 Abs. 1 S. 1 GwG erstatten.

Die BaFin führt dazu aus: „*Bittet der Kunde seine Bank um die erforderlichen Kontounterlagen, um eine Selbstanzeige nach*

§ 371 AO vorzubereiten, ist dieser Sachverhalt in der Regel nach § 11 Absatz 1 Satz 1 GwG zu melden. Folge ist, dass eine straffreie Rückkehr in die Steuerehrlichkeit regelmäßig nicht mehr möglich sein wird, da die Ermittlungsbehörden bereits durch die Verdachtsmeldung Kenntnis von der Steuerhinterziehung erlangen und der Eintritt der strafbefreienden Wirkung der Selbstanzeige nach § 371 Absatz 2 Nr. 2 AO damit ausgeschlossen wird.

....Für den Fall, dass die steuerliche Selbstanzeige des Kunden dem Verpflichteten nach § 11 GwG bereits vorliegt oder ihm das Aktenzeichen der Finanzbehörde bekannt ist, ist die Abgabe einer Meldung nach § 11 GwG entbehrlich.“

Zur Erhellung dieses Phänomens hat die FIU Anfang Juni 2014 die Trendbeobachtung „Selbstanzeige“ eingeführt. Während des Beobachtungszeitraumes wurden 507 Fälle mit dem Hintergrund „Selbstanzeige“ gemeldet. Das sind ca. 2 % des Gesamtmeldeaufkommens. Somit wurde jede 50. Verdachtsmeldung aufgrund einer (beabsichtigten) Selbstanzeige abgegeben. Durch das Gesetz zur Änderung der AO und des Einführungsgesetzes zur AO vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2415) wurden die Wirksamkeitsvoraussetzungen einer strafbefreienden Selbstanzeige und die Regelungen für das Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen zum 1. Januar 2015 deutlich verschärft. Aus diesem Grund wird die Trendbeobachtung im Jahr 2015 mindestens bis zum Ablauf des 1. Quartals fortgesetzt, um vermeintliche Auswirkungen dieser Gesetzesänderungen auf die Abgabe einer (strafbefreienden) Selbstanzeige feststellen zu können.

4.3 Operativer Mehrwert von Verdachtsmeldungen

Neben strategischen Gesichtspunkten werden die Verdachtsmeldungen auch hinsichtlich ihres operativen Mehrwerts geprüft. Dabei sollen insbesondere der operative Arbeitsbereich der FIU oder andere kriminalpolizeiliche Fachreferate des BKA bei ihrer Auswerte- und Ermittlungsarbeit mit Informationen unterstützt werden, die aus den Sachverhaltsschilderungen der Verdachtsmeldungen generiert und bei entsprechendem Mehrwert den Bezugsvorgängen in den Fachreferaten zugeordnet werden.

Die im Berichtsjahr an die FIU übermittelten Verdachtsmeldungen enthielten folgenden operativen Mehrwert:

- 399 Verdachtsmeldungen enthielten Hinweise zu Personen bzw. Organisationen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Rahmen des internationalen FIU-Informationsaustausches in Erscheinung getreten waren. Diese Verdachtsmeldungen wurden zum Zwecke einer detaillierteren Auswertung an den operativen Bereich der FIU weitergeleitet. Im Vergleich zum Vorjahr, wo dieses Kriterium noch auf 458 Meldungen zutraf, ist somit im Berichtsjahr ein kleiner Rückgang dieser Fallzahlen zu verzeichnen.

- Bei 124 Verdachtsmeldungen wiesen die darin genannten Personen oder Organisationen Bezüge zu anderen im BKA geführten Verfahren auf. Diese Verdachtsmeldungen wurden zur Bewertung und Prüfung der Relevanz an die entsprechenden Fachreferate im BKA weitergeleitet. Verglichen mit den Vorjahreszahlen ist die Zahl dieser besonderen Fälle deutlich angestiegen. Im Vorjahr belief sich der Wert noch auf 33 Meldungen, somit betrug die Steigerungsrate im Jahr 2014 ca. 276%.
- Im Berichtsjahr wurden insgesamt 408 Verdachtsmeldungen identifiziert, bei denen ein möglicher Bezug zur politisch motivierten Kriminalität nicht ausgeschlossen werden konnte. Diese wurden von der FIU an die Abteilung „Polizeilicher Staatsschutz“ übermittelt. Verglichen mit den 310 im Vorjahr an diese Spezialdienststelle übermittelten Meldungen bedeutet dies eine Steigerung um ca. 32%.



5 Nationale Zusammenarbeit

5.1 Öffentlichkeitsarbeit

Die Unterrichts- bzw. Informationspflicht der FIU in Richtung Strafverfolgungsbehörden und Meldepflichtigen des GwG i. S. d. § 10 Abs. 1 GwG wird durch unterschiedlichste Maßnahmen und Aktivitäten erfüllt.

Im Bereich der **Print- und elektronischen Medien** sind hier insbesondere der FIU Jahresbericht, anlassbezogene Newsletter (u.a. auch mit Schilderungen von realen anonymisierten Beispielfällen) sowie die Informationsangebote auf elektronischen Plattformen (Internet, Intranet, polizeiliche Closed-User-Groups) zu nennen.

Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang war im Berichtsjahr die Herausgabe eines Newsletter, in dem das überarbeitete *Anhaltspunktepapier Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung* (siehe auch Ziffer 5.3) veröffentlicht wurde. Parallel dazu versuchen die Mitarbeiter der FIU, möglichst vielen **Anfragen** von Verpflichteten und (Strafverfolgungs-) Behörden **für Vorträge** auf Schulungsveranstaltungen, Kongressen, Fachtagungen oder Fortbildungsseminaren nachzukommen.

Für das Jahr 2014 konnten 24 Anlässe verzeichnet werden, bei denen Referenten der FIU im nationalen Bereich Vorträge gehalten haben.

Darüber hinaus wurden diverse **schriftliche Anfragen** von Verpflichteten des GwG, verschiedensten Medienvertretern (TV, Radio, Presse) sowie Bürgern beantwortet, **Interviews** gegeben und **Hintergrundgespräche** geführt.

Nicht zuletzt wird die Fachmeinung der FIU mehrfach täglich von Vertretern der verschiedensten Berufsgruppen auch im Rahmen von **telefonischen Anfragen** eingeholt.

5.2 Neues Anhaltspunktepapier

Im August 2014 wurde das neue *Anhaltspunktepapier Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung* veröffentlicht, welches das bisherige Dokument aus dem Jahr 2006 ersetzt.

Seit der Herausgabe des Anhaltspunktepapiers 2006 gab es zahlreiche Gesetzesänderungen. So wurde z. B. 2006 die Formulierung „sonstige Gewerbetreibende“ in „Personen, die gewerblich mit Gütern handeln“ verändert. Hierdurch wurden die „Dienstleister“ des Gewerbesektors aus dem Kreis der Verpflichteten herausgenommen. Weitere Änderungen fanden 2008 (*Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz*) und 2011 (*Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention*) statt. Im Jahr 2013 wurden durch das *Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes* die „Veranstalter und Vermittler von Glücksspiel im Internet“ in den Verpflichtetenkreis aufgenommen.

Des Weiteren haben sich die Begehungsweisen im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung seit 2006 teilweise verändert bzw. erweitert. Sie sind zudem komplexer geworden.

Um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen, wurde das Anhaltspunktepapier umfangreich überarbeitet. Diese Überarbeitung fand unter Mitwirkung der Finanzermittlungsgruppen der Landeskriminalämter, des Zollkriminalamtes, sowie zahlreicher Aufsichtsbehörden, Kammern, Fachverbände und einiger Großbanken statt.

Hauptaspekt der Aktualisierung war es, eine neue Struktur des Papiers zu entwickeln, in der primär Anhaltspunkte enthalten sein sollten, die für den gesamten Adressatenkreis der Verpflichteten anwendbar und nicht ausschließlich auf den Finanzsektor und einige spezielle Branchen ausgelegt sind. Zudem sollten auch spezielle Anhaltspunkte enthalten sein, ohne sich in Unübersichtlichkeit auf Grund der vielfältigen Branchen des Verpflichtetenkreises zu verlieren.

Die „Anhaltspunkte, die auf eine Geldwäschebehandlung hindeuten können“ wurden in drei Bereiche unterteilt:

- Allgemeine Anhaltspunkte, die auf eine Geldwäschebehandlung hindeuten können
- Besondere Anhaltspunkte für den Finanzsektor, die auf eine Geldwäschebehandlung hindeuten können und
- Besondere Anhaltspunkte für den Nicht-Finanzsektor, die auf eine Geldwäschebehandlung hindeuten können

Die drei Bereiche sind teilweise noch produkt- bzw. spartenorientiert in die Sektoren *Kundenverhalten/Identifizierung, Bargeldgeschäfte, Unbare Geldgeschäfte, Wertpapierhandel/Investment oder Anhaltspunkte aus dem Geschäft selbst* untergliedert.

Die „Anhaltspunkte, die auf die Terrorismusfinanzierung im Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität hindeuten können“, haben ihre Struktur beibehalten.

Rahmenbedingungen der Nutzung

Bei der Anwendung des Anhaltspunktepapieres im Rahmen der Geldwäscheprävention sind einige Rahmenbedingungen zu beachten.

So sollte immer bedacht werden, dass es sich hierbei nicht um eine abschließende Auflistung handelt und dadurch auch nicht die langjährige Berufserfahrung sowie das „Know-Your-Customer-Prinzip“ ersetzt werden sollen.

Je mehr Anhaltspunkte auf einen konkreten Sachverhalt zutreffen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Geldwäschebehandlung bzw. ein Fall der Terrorismusfinanzierung vorliegen könnte.

Nutzungsmöglichkeiten

Die Anhaltspunkte sollen die Meldepflichtigen bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Pflichten unterstützen. So können diese beispielsweise von Verpflichteten in bestehende Monitoring-/Compliancesysteme implementiert werden.

Ferner bietet es sich an, das neue Anhaltspunktepapier im Rahmen interner geldwäschebezogener Schulungsmaßnahmen für die Sensibilisierung der entsprechenden Mitarbeiter zu nutzen.



6 Internationale Zusammenarbeit

6.1 Nachrichtenaustausch mit anderen FIU

Die Aufgabenzuweisung für die FIU Deutschland (§ 10 GwG) beschreibt in den Absätzen 2 bis 4 u. a. die Befugnis und die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit den für die Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständigen Zentralstellen anderer Staaten.

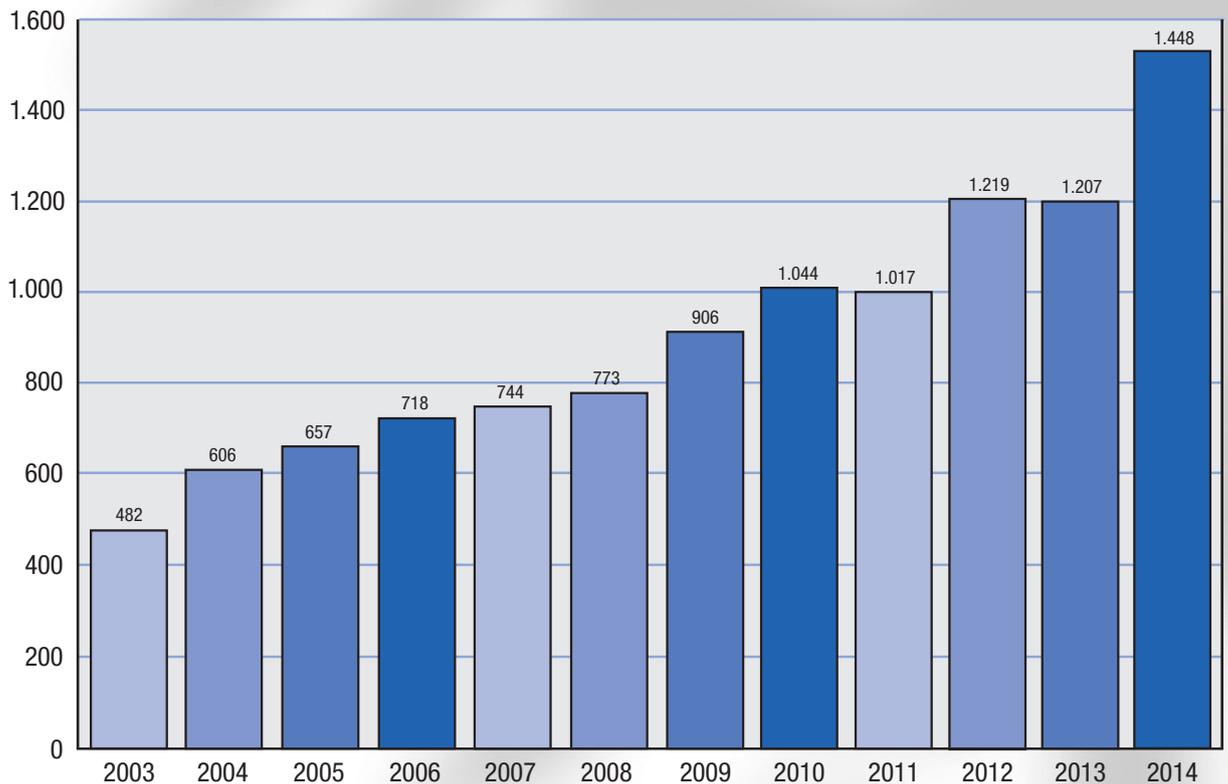
Dieser internationale Nachrichtenaustausch wurde auch im Berichtsjahr sehr intensiv insbesondere mit dem Großteil der in der Egmont Gruppe organisierten FIU durchgeführt.

Fallzahlen des FIU-Informationsaustausches

Für das Jahr 2014 konnten insgesamt 1.448 Anlässe verzeichnet werden, in denen Sachverhalte an die FIU zur Abklärung im Inland bzw. im Ausland herangetragen wurden. Im Vergleich zum Vorjahr (1.219 Fälle) bedeutet das eine Steigerung um 20% und setzt damit den langfristig seit Gründung der FIU zu beobachtenden Trend der (fast) durchgängig ansteigenden Fallzahlen fort.

Seit ihrer Gründung im August 2002 hat die FIU damit bislang insgesamt 10.919 Anfragen von ausländischen FIU bzw. inländischen Strafverfolgungsbehörden bearbeitet.

Grafik 12: Entwicklung der Fallzahlen des FIU-Informationsaustausches 2003–2014



Komplexität der Fälle

Die bekannten Kriterien, welche als Indizien für die Komplexität dieser Schriftverkehrsvorgänge dienen sollen, ergeben für das Berichtsjahr 2014 (jeweils Durchschnittszahlen pro Vorgang) folgende Werte:

- Anzahl der Dokumente: 15 (Vorjahr: 14)
- Anzahl der natürlichen Personen: 3,4 (Vorjahr: 3)
- Anzahl der juristischen Personen: 2,2 (Vorjahr: 3)

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Zahlen lediglich geringfügig verändert, jedoch ist in der langfristigen Betrachtung der Dokumenten- und Personenzahlen ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen. Dies zeigt die weiterhin zunehmende Bearbeitungstiefe der Sachverhalte, die weltweit mit den Korrespondenzdienststellen ausgetauscht und angereichert werden.

Aus- und inländische Absender der Anfragen an die FIU Deutschland

Anfragen an die FIU Deutschland aus dem Ausland kommen fast ausschließlich von FIU, die in der Egmont Gruppe, dem weltweiten Zusammenschluss der Zentralstellen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus, organisiert sind.

Mit der Aufnahme der FIU aus *Angola, Brunei, Tschad, Ghana, Jamaika, Namibia, Sint Maarten* und *Tansania* in die Egmont Gruppe im Sommer 2014 sind dort aktuell 147 Mitglieder verzeichnet.

Mit insgesamt 93 (Vorjahr: 90) dieser Zentralstellen hat die FIU Deutschland im Berichtsjahr einen Nachrichtenaustausch betrieben, was einer Quote von ca. 63% entspricht. Nebenstehend werden die Absender der Anfragen aufgeführt, mit denen die FIU Deutschland im Jahr 2014 die meisten Sachverhalte ausgetauscht hat.

Nachfolgend werden die wichtigsten Entwicklungen dieser Übersicht für das Berichtsjahr dargestellt.

- Bedingt durch den Anstieg der absoluten Fallzahlen hat sich der Anteil der **Anfragen von inländischen**

Tabelle 8: Absender der Anfragen an die FIU Deutschland (TOP 20)

	2014	2013	Vorjahr +/-
Inland	328	310	18
Luxemburg	179	101	78
Slowakei	128	51	77
Schweiz	81	70	11
Niederlande	77	59	18
Belgien	51	61	-10
Italien	47	33	14
Österreich	46	29	17
Frankreich	34	34	0
Großbritannien	30	28	2
Ungarn	30	32	-2
USA	25	26	-1
Jersey	25	6	19
Spanien	24	17	7
Polen	18	19	-1
Zypern	17	16	1
Gibraltar	16	13	3
Tschechien	16	16	0
Russland	15	26	-11
Liechtenstein	15	28	-13
Sonstige	246	232	
Summen	1.448	1.207	

Dienststellen (in der Regel die Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen Polizei/Zoll der Landeskriminalämter) über die FIU Deutschland an ausländische FIU im Vergleich zum Vorjahr um 3 Prozentpunkte auf ca. 23 % leicht verringert, obwohl die absolute Anzahl leicht um 18 Sachverhalte auf 328 gestiegen ist.

- Die **Zusammensetzung der Liste der „Top 20“-FIU-Partner** hat sich in diesem Jahr nur in einer Position verändert. Für die FIU *Isle of Man* ist die FIU *Jersey* neu hinzugekommen.

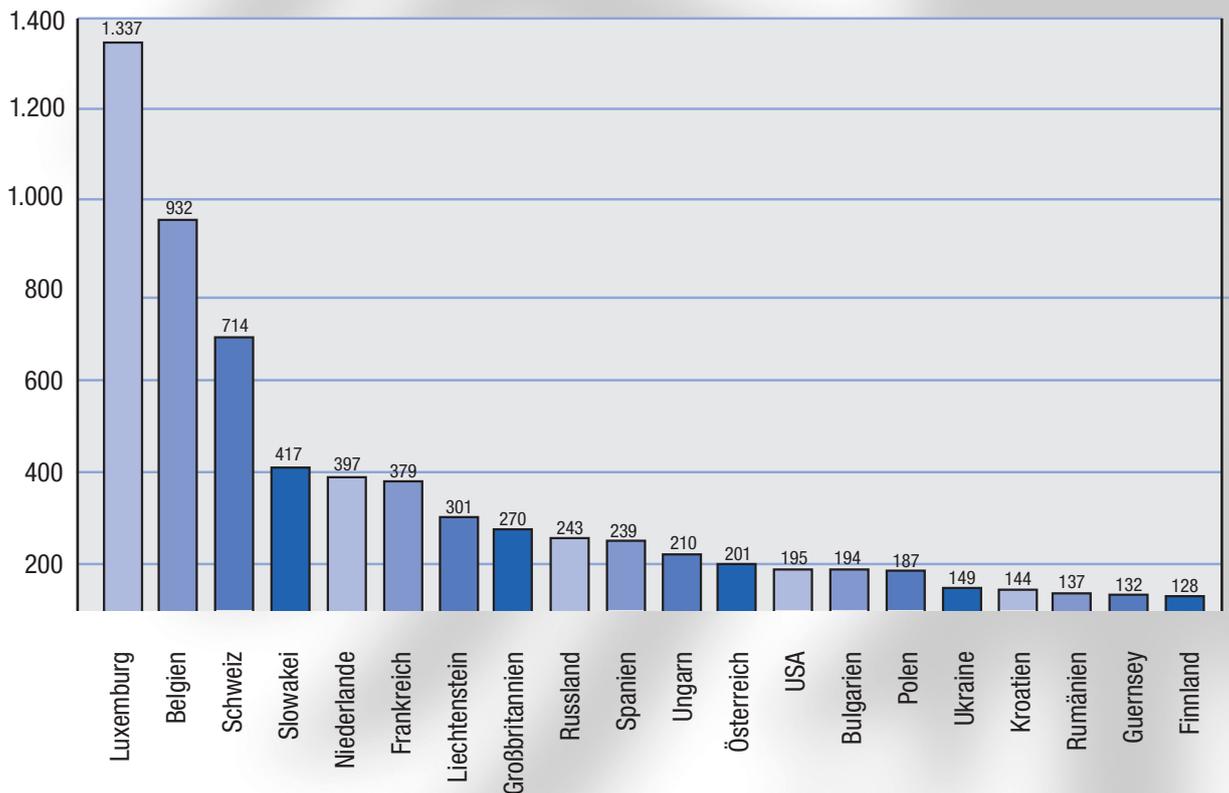


- Bei den „Platzierungen“ der einzelnen FIU in der Liste ist feststellbar, dass die FIU Luxemburg ihre Stellung als wichtigster Partner der FIU Deutschland seit Jahren behauptet und aktuell durch eine nochmalige erhebliche Steigerung der Fallzahlen auch festigen konnte. Nennenswerte Sprünge bezüglich des Anfrageaufkommens nach oben haben die FIU aus der Slowakei, Jersey und Gibraltar gemacht. Dagegen sind die Korrespondenzdienststellen aus Russland und Liechtenstein im Vergleich zum Vorjahr in der Liste deutlich weiter unten zu finden.

- Die langfristige Betrachtung des Anfrageaufkommens einzelner FIU zeigt auch für das Berichtsjahr wieder teilweise erhebliche Schwankungen sowohl nach oben als auch nach unten. Der FIU Deutschland ist es nicht gelungen, Erklärungsansätze für diese Entwicklungen zu finden.

Nachfolgend werden die aufsummierten Fallzahlen seit 2003 für die ausländischen FIU dargestellt, mit denen die FIU Deutschland am häufigsten Informationen ausgetauscht hat:

Grafik 13: Absender von Anfragen an die FIU Deutschland /Gesamtzahlen 2003–2014 (TOP 20)



An dieser Stelle lässt sich lediglich die Feststellung aus dem letzten Jahr wiederholen, nach der diese Übersicht sich im Vergleich zur Vorjahresbetrachtung inhaltlich nur in Details verändert hat. Die Aussagen

- „Schwerpunkte liegen bei den deutschen Nachbarstaaten“ sowie
- „keine außereuropäische FIU (außer USA) in den Top 20 vertreten“

haben nach wie vor ihre Gültigkeit.

6.2 Internationale Veranstaltungen/Kontakte

Im Bereich der internationalen Zusammenarbeit der FIU ist die jährlich stattfindende **Exekutivkomitee- und Plenarsitzung der Egmont Gruppe** eines der wichtigsten Ereignisse. Die diesjährige Veranstaltung fand in Lima (Peru) vom 01.06.2014 bis 06.06.2014 statt.

Unter den über 300 Delegierten der FIU und internationalen Organisationen befanden sich auch Vertreter der FIU Deutschland.

Als Schwerpunktthemen standen insbesondere die *Abstimmung des Budgets, Aufgabenschwerpunkte der nächsten drei Jahre, die Aufnahme neuer Mitglieder* und die *Neustrukturierung der Regionalgruppen* auf der Tagesordnung. Aus deutscher Sicht ist vor allem die Wiederwahl des Leiters der deutschen FIU als Vertreter der europäischen Regionalgruppe in das Exekutivkomitee der Egmont Gruppe erwähnenswert.

Zur Vorbereitung von Entscheidungsvorlagen für die oben genannte Plenarsitzung in Lima und zur Weiterführung der inhaltlichen Arbeit in den Egmont-Arbeitsgruppen richtete die FIU Ungarn in Budapest vom 16.-19.02.2014 die jährliche **Egmont Komitee- und Arbeitsgruppensitzung** aus.

Neben den Egmont Tagungen haben im Bereich der *internationalen Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus* die Sitzungen der **EU-FIU-Plattform** und der **FATF** eine hohe Relevanz. Die FIU Deutschland war jeweils mit adäquaten Vertretern (Führungs- bzw. Sachbearbeiter-ebene) bei den Veranstaltungen dieser Gremien vertreten.

Eine wichtige Plattform zum Austausch von Informationen und Erfahrungswerten ist das jährlich stattfindende **Seminar der Deutschen Bundesbank zur Bekämpfung der Geldwäsche**. Auf der Veranstaltung im Berichtsjahr hatte die FIU Deutschland die Gelegenheit, Vertretern aus 22 Nationen einen Situationsbericht Deutschlands zum Phänomenbereich zu geben und Fachdiskussionen zu führen.

Neben den aufgeführten multilateralen Treffen fanden im Jahr 2014 **bilaterale Treffen/Veranstaltungen/Hospitationen** zwischen der FIU Deutschland mit Vertretern von Kooperationspartnern u.a. aus der Schweiz, Österreich, Jordanien, Japan, den USA, der Ukraine, Litauen sowie der EU statt. Hervorzuheben ist hier eine mehrtägige Hospitation im Rahmen eines EU-Ausbildungs-/Förderprogramms von Mitarbeitern der FIU Ukraine bei der FIU Deutschland und dem LKA Hamburg, bei der die deutsche Strategie der Geldwäschebekämpfung dargestellt wurde.

6.3 Memorandum of Understanding

Ein Memorandum of Understanding (MoU) zwischen zwei FIU ist immer dann ein wichtiges und unverzichtbares Instrument zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus, wenn mindestens eine der beiden FIU keine sonstige eigenständige rechtliche Legitimation für den internationalen Austausch von Informationen hat.

Zusammenarbeitsgrundlage für die FIU Deutschland ist § 10 Abs. 2 GwG. In anderen Staaten fehlt den im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Stellen teils eine solche Grundlage für die Zusammenarbeit.



Bis Ende 2013 hat die FIU Deutschland aufgrund dieser Rechts- bzw. Regelungslage insgesamt acht MoU mit folgenden FIU unterzeichnet:

- Polen, 2004
- Russische Föderation, 2005
- Kanada, 2006
- Australien, 2008
- Japan, 2012
- Türkei, 2013
- Südafrika, 2013
- Vatikanstaat, 2013

Im Jahr 2014 wurden die inhaltlichen Vorbereitungen für ein MoU mit der FIU Malaysia abgeschlossen, so dass eine Unterzeichnung in 2015 erfolgen wird⁸.

6.4 „FIU.net“

Die FIU Deutschland beteiligt sich seit 2005 am EU Projekt „FIU.net“. Es läuft seit nunmehr 15 Jahren und hat zum Ziel, die FIU auf europäischer Ebene durch den Aufbau eines sicheren Informationsaustauschsystems näher zusammen zu bringen. Der Fokus des Projekts liegt auf der Entwicklung einer Softwareanwendung zum sicheren Austausch von FIU-Informationen. Die Anwendung soll sowohl den Austausch als auch den Abgleich von FIU-Informationen gewährleisten.

Die FIU Deutschland bringt sich intensiv in das EU Projekt ein. So ist sie Mitglied im Führungs- und Entscheidungsgremium des Projekts, dem „Board of Partners“, und übernimmt als Projektpartner eine Schlüsselrolle. Darüber hinaus beteiligt sie sich an den jährlich stattfindenden Treffen auf Arbeitsebene, den „FIU.net-User-Workshops“.

⁸ Dieses MoU wurde im Rahmen der Egmont Komitee- und Arbeitsgruppensitzung in Berlin im Januar 2015 unterzeichnet.

7 Finanzierung des Terrorismus

7.1 Allgemeines

Verdachtsmeldungen, insbesondere mit Verdachtsgrund *Terrorismusfinanzierung*, stellen für die Sicherheitsbehörden nach wie vor ein probates Instrument bei der Verdachtsgenerierung dar.

Durch die enge Zusammenarbeit zwischen der FIU Deutschland, den Staatsschutzdienststellen der Bundesländer und der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz im BKA ist selbst bei einer stetig steigenden Anzahl an Verdachtsmeldungen gewährleistet, dass sämtliche Inhalte auf ihre Staatsschutzrelevanz hin überprüft werden.

7.2 Verdachtsmeldungen zum Phänomen *Terrorismusfinanzierung*

Von den insgesamt 24.054 Verdachtsmeldungen wurden der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des BKA 627 zur näheren Überprüfung übermittelt.

Hierbei handelt es sich um solche Verdachtsmeldungen, bei denen nach eingehender Prüfung durch die zuständigen Clearingstellen der Länder und des Bundes mögliche Bezüge zur Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) nicht auszuschließen oder sogar explizit von den Verpflichteten mit Verdachtsgrund *Terrorismusfinanzierung* gekennzeichnet sind. Die nachfolgende Tabelle zeigt den Anteil der Verdachtsmeldungen mit möglichen Staatsschutzbezügen sowie den Anteil der Verdachtsmeldungen mit Verdachtsgrund *Terrorismusfinanzierung* in Bezug zum Gesamtaufkommen aller von den Verpflichteten erstatteten Verdachtsmeldungen und im Vergleich zu den vorausgegangenen Jahren.

Tabelle 9: Verdachtsmeldungen mit Verdachtsgrund „*Terrorismusfinanzierung*“ 2007–2014

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Anzahl Verdachtsmeldungen (VM) nach GwG	9.080	7.341	9.046	11.042	12.868	14.361	19.095	24.054
davon von der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des BKA überprüfte VM	384	281	413	470	685	787	716	627
entspricht Anteil am Gesamtaufkommen der VM	4,20%	3,80%	4,60%	4,30%	5,30%	5,50%	3,80%	2,60%
VM der Verpflichteten mit Verdachtsgrund „ <i>Terrorismusfinanzierung</i> “ insgesamt	90	65	98	124	194	242	208	323
entspricht Anteil am Gesamtaufkommen der VM	0,90%	0,90%	1,10%	1,10%	1,50%	1,70%	1,10%	1,30%

Anmerkung:

Bei den Werten der vorletzten Zeile sind auch die Verdachtsmeldungen (VM) enthalten, bei denen die Kreditinstitute zwar formal **nicht** den Verdachtsgrund *Terrorismusfinanzierung* angekreuzt, diesen jedoch im Sachverhalt formuliert haben.



Für das Berichtsjahr ist sowohl eine Zunahme des Gesamtaufkommens der Verdachtsmeldungen als auch eine Zunahme der Verdachtsmeldungen mit dem Verdachtsgrund *Terrorismusfinanzierung* zu verzeichnen.

Überprüfung von Verdachtsmeldungen im Hinblick auf Bezüge zur *Terrorismusfinanzierung*

In 323 (Vorjahr: 208) der an den Polizeilichen Staatsschutz übermittelten 627 (716) Fällen haben bereits die Verpflichteten den Verdachtsgrund *Terrorismusfinanzierung* angezeigt. Somit ist eine deutliche Steigerung zum Vorjahr festzustellen. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass das Thema *Terrorismusfinanzierung* aufgrund der Krisenherde im Nahen Osten zurzeit von weltpolitischer Bedeutung ist.

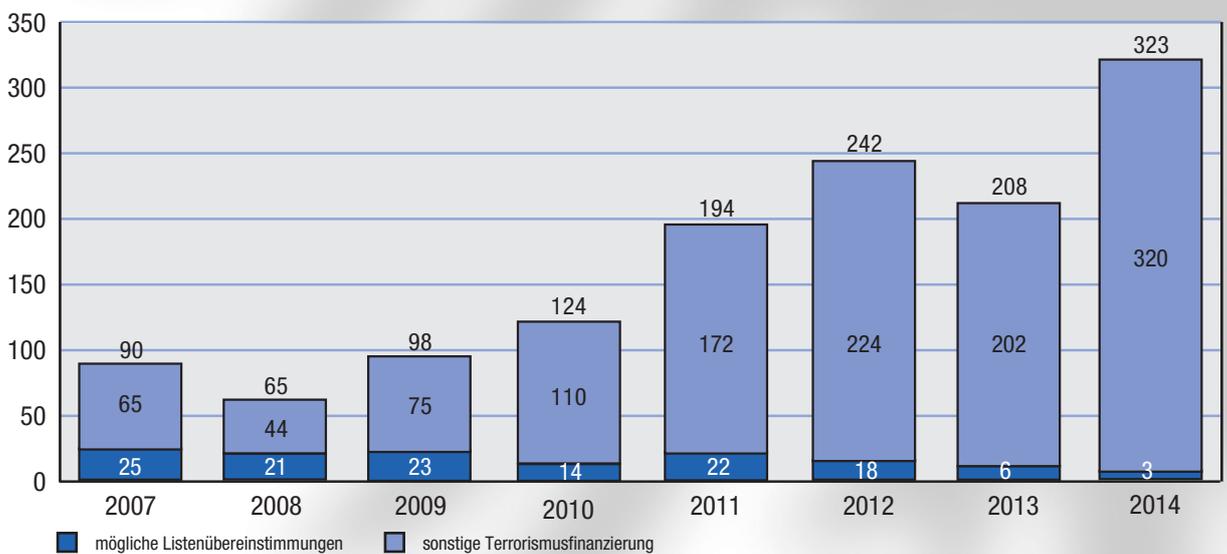
304 (508) Verdachtsmeldungen wurden der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des BKA zugeleitet, ohne dass der Verdachtsgrund *Terrorismusfinanzierung* in der Meldung explizit genannt wurde.

In 111 der übermittelten 627 Fälle (62) wurde letztlich eine Relevanz für den Bereich PMK festgestellt. Dies entspricht einem Anteil von 17,7%.

Verdachtsmeldungen mit möglicher Listenübereinstimmung

Von den 323 Verdachtsmeldungen mit Verdachtsgrund *Terrorismusfinanzierung* wurden im Jahr 2014 drei aufgrund möglicher Übereinstimmungen mit den Verordnungen VO (EG) 2580/2001 und VO (EG) 881/2002 (sogenannte „Listentreffer“) gestellt.

Grafik 14: Verteilung der Verdachtsmeldungen mit Verdachtsgrund „Terrorismusfinanzierung“ 2007–2014



In zwei Fällen konnte eine tatsächliche Übereinstimmung mit Personen festgestellt werden, die auf der EG VO 881/2002 (Osama Bin Laden, Al Qaida, Taliban) gelistet sind.

Im ersten Fall handelt sich um eine Person, die von einem deutschen Oberlandesgericht u. a. wegen der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung (Ansar Al Islam) verurteilt wurde. Der Betroffene hatte kurz nach Haftentlassung versucht, bei einem Geldinstitut ein Konto zu eröffnen, was ihm jedoch aufgrund der bestehenden Listung verwehrt wurde.

Im zweiten Fall fertigte ein Verpflichteter eine Geldwäscheverdachtsmeldung zu einer Person, die von einem deutschen Oberlandesgericht u. a. wegen Gründung einer ausländischen terroristischen Vereinigung („Batallions von Bilal Al Habashi“ im Sudan) verurteilt wurde. Der Betroffene hatte nach Verbüßung seiner Haftstrafe im Internet eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Vertragsabschluss wurde nach Feststellung des „Listentrefers“ abgelehnt.

Im dritten Verdachtsfall konnte der Verdächtige der gelisteten Person aufgrund fehlender Parameter wie Geburtstag oder Geburtsort nicht eindeutig zugeordnet werden.

7.3 FIU-Informationsaustausch im Bereich *Terrorismusfinanzierung*

Die Anfragen ausländischer FIU wurden im Berichtsjahr 2014 hinsichtlich einer Relevanz für den Bereich PMK überprüft. In 8,9% der Fälle (Vorjahr: 2,5%) konnten staatschutzrelevante Erkenntnisse festgestellt werden.

Vier FIU-Anfragen an ausländische FIU wurden explizit wegen des Verdachts der *Terrorismusfinanzierung* gehalten, in zwei dieser Fälle lagen dazu auch in Deutschland staatschutzrelevante Erkenntnisse vor.

7.4 Fazit

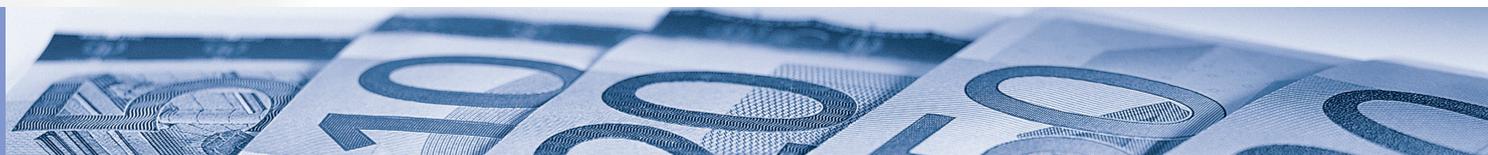
Im Gegensatz zur Steigerung der Gesamtzahl aller Geldwäscheverdachtsmeldungen ist die Anzahl der an die Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des BKA übermittelten Verdachtsmeldungen rückläufig (von 716 auf 627).

Dennoch ist eine Steigerung der Verdachtsmeldungen mit dem Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung (von 208 auf 323) festzustellen, sowie eine deutliche Steigerung der Fälle zu verzeichnen, die nach dem Clearing eine Relevanz für den Bereich der PMK aufweisen (von 62 auf 111).

Dies zeigt, dass die Verdachtsmeldungen auch im Jahr 2014 vielfach Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen mit Terrorismusbezug bieten konnten bzw. flankierend bereits bestehende Ermittlungsverfahren unterstützten.

Der nahezu lineare Anstieg der Geldwäscheverdachtsmeldungen mit dem Verdachtsgrund *Terrorismusfinanzierung* dürfte sich auch vor dem Hintergrund der Entwicklung in Syrien/Irak im Jahr 2015 fortsetzen.

Im Rahmen des ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes bleibt dieses Instrument weiterhin ein wichtiger Baustein bei der Verdachtsgenerierung und Strafverfolgung im Bereich der Terrorismusbekämpfung.



8 FIU Deutschland – Hintergrundinformationen

8.1 Rechtliche Grundlage

Die Zuständigkeiten und Aufgaben der FIU Deutschland sind in § 10 Geldwäschegesetz wie folgt normiert:

§ 10 Zentralstelle für Verdachtsmeldungen

(1) Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – unterstützt als Zentralstelle im Sinne des § 2 Abs. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Das Bundeskriminalamt –Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – hat

- 1. die nach den §§ 11 und 14 übermittelten Meldungen zu sammeln und auszuwerten, insbesondere Abgleiche mit bei anderen Stellen gespeicherten Daten zu veranlassen,*
- 2. die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten,*
- 3. Statistiken zu den in Artikel 33 Abs. 2 der Richtlinie 2005/60/EG genannten Zahlen und Angaben zu führen,*
- 4. einen Jahresbericht zu veröffentlichen, der die Meldungen nach Nummer 1 analysiert und*
- 5. die nach diesem Gesetz Meldepflichtigen regelmäßig über Typologien und Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu informieren.*

(2) Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – arbeitet mit den für die Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständigen Zentralstellen anderer Staaten zusammen. Es ist zentrale Meldestelle im Sinne des Artikels 2 Abs. 3 des Beschlusses des Rates der Europäischen Union (2000/642/JI) über Vereinbarungen für

eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen vom 17. Oktober 2000 (ABl. EG Nr. L 271 S. 4) (3) Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist, kann das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – personenbezogene Daten nach Maßgabe der §§ 7 bis 14 und 27 bis 37 des Bundeskriminalamtgesetzes erheben, verarbeiten und nutzen. In § 7 Abs. 2 des Bundeskriminalamtgesetzes treten an die Stelle der Aufgabe als Zentralstelle nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2. § 14 Abs. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auch eine Übermittlung an Zentralstellen anderer Staaten zulässig ist. Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht um Auskünfte nach § 24c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes ersuchen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist.

(4) Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – darf die von einer Zentralstelle eines anderen Staates übermittelten Daten nur zu den durch die übermittelnde Zentralstelle vorgegebenen Bedingungen verwenden. Es kann seinerseits bei der Übermittlung von Daten an eine Zentralstelle eines anderen Staates Einschränkungen und Auflagen für die Verwendung der übermittelten Daten festlegen.

Hervorzuheben aus dieser Aufgaben- und Befugnisnorm des BKA (Zentralstelle für Verdachtsmeldungen) sind die Möglichkeiten, auch ohne ein *Memorandum of Understanding (MoU)* mit entsprechenden Zentralstellen anderer Staaten zusammenzuarbeiten sowie die Befugnis, zur Erfüllung der Aufgaben als Zentralstelle Informationen aus dem zentralen deutschen Kontenregister abzurufen.

8.2 Aufgabenwahrnehmung

Als Ausfluss des föderalen Prinzips in der Bundesrepublik Deutschland und der Regelungen (insbesondere) des GwG werden die Aufgaben einer nationalen FIU in Deutschland gemeinsam von Behörden der Bundesländer und des Bundes wahrgenommen.

Während die Aufgaben des BKA als Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – wie oben ausgeführt – in § 10 GwG definiert sind, übernehmen die Fachdienststellen in den Landeskriminalämtern die Aufgabe, alle erstatteten Verdachtsmeldungen einem Clearing-/Analyseverfahren zur Verdichtung oder Entkräftung von Verdachtsmomenten für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu unterziehen.

Dieses arbeitsteilige und in den *Leitlinien zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem GwG* abgestimmte Vorgehen gewährleistet eine umfassende und intensive Bearbeitung aller Verdachtsmeldungen sowohl unter operativen als auch strategischen Gesichtspunkten. Durch das Clearing erfolgt neben der Anreicherung relevanter Sachverhalte eine Filterung der Meldungen, sodass Fachdienststellen (bei Polizei, Zoll oder Finanzverwaltung) nur die für sie jeweils relevanten Sachverhalte zur weiteren Bearbeitung erhalten.

Durch eine zentrale Datenbank auf Bundesebene, auf die alle berechtigten involvierten Analysestellen Zugriff haben, wird gewährleistet, dass es zu keinen Informationsverlusten kommt.

Die Kombination von EDV-gestützter Bearbeitung mit der manuellen Sichtung und Bearbeitung jeder einzelnen Meldung wird nach hiesigem Kenntnisstand nur von sehr wenigen FIU weltweit praktiziert und ist insofern Ausdruck eines sehr hohen Qualitätsstandards der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus in Deutschland.

8.3 Personal

Für die (Erst-)Bearbeitung der Verdachtsmeldungen nach dem deutschen Geldwäschegesetz waren in Deutschland im Berichtsjahr ca. 280 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Strafverfolgungsbehörden von Bund und Ländern eingesetzt. Diese Anzahl hat sich gegenüber dem Vorjahr im Prinzip nicht verändert.



9 Zusammenfassende Bewertung und Ausblick

Für das Berichtsjahr 2014 der FIU Deutschland lässt sich eine ganz wesentliche Feststellung treffen: Die wichtigsten, in den letzten Jahren zu beobachtenden Trends in den Phänomenbereichen *Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus* haben sich im Prinzip fortgesetzt.

Konkret ist festzuhalten, dass im Meldewesen, d.h. Verdachtsmeldungen und Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften an die FIU, wieder die zweistelligen Zuwachsraten zu verzeichnen sind, jedoch weiter deutliche Defizite hinsichtlich der Qualität der Meldungen bestehen. Regelungsgerechtes Meldeverhalten seitens der Verpflichteten erfordert jedoch neben der Quantität der Meldefälle auch die hinreichende Qualität. Weiterhin besteht das schon seit Jahren zu beobachtende Meldedefizit im Bereich des Nichtfinanzsektors fort.

Eine fast zwangsläufige und nachvollziehbare Folge aus diesen Entwicklungen ist, dass auch nach Bearbeitung der Meldungen durch die zuständigen Behörden im Jahr 2014 keine nennenswerten neuen Trends, Typologien oder modi operandi festgestellt wurden bzw. werden konnten.

Im Ausblick des letzten Jahresberichtes wurde die perspektivische Notwendigkeit u.a. für die an der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus beteiligten staatlichen Stellen herausgestellt, Ideen zu effizienten Strukturen bzgl. des Umgangs mit extrem steigenden Fallzahlen zu entwickeln. Im Berichtsjahr wurden daher entsprechende Initiativen vom BKA gemeinsam mit den zuständigen Polizeibehörden in den Bundesländern gestartet bzw. forciert. Diese sollen im kommenden Jahr fortgesetzt und erste Ergebnisse in die Praxis übertragen werden.

Eine weitere Herausforderung für alle beteiligten Stellen wird die Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie sein, die am 25.06.2015 in Kraft getreten ist. Die konkreten Auswirkungen dieser Richtlinie dürften mannigfaltig sein und sind in einigen Bereichen noch nicht genau spezifizierbar.

JAHRESBERICHT 2014

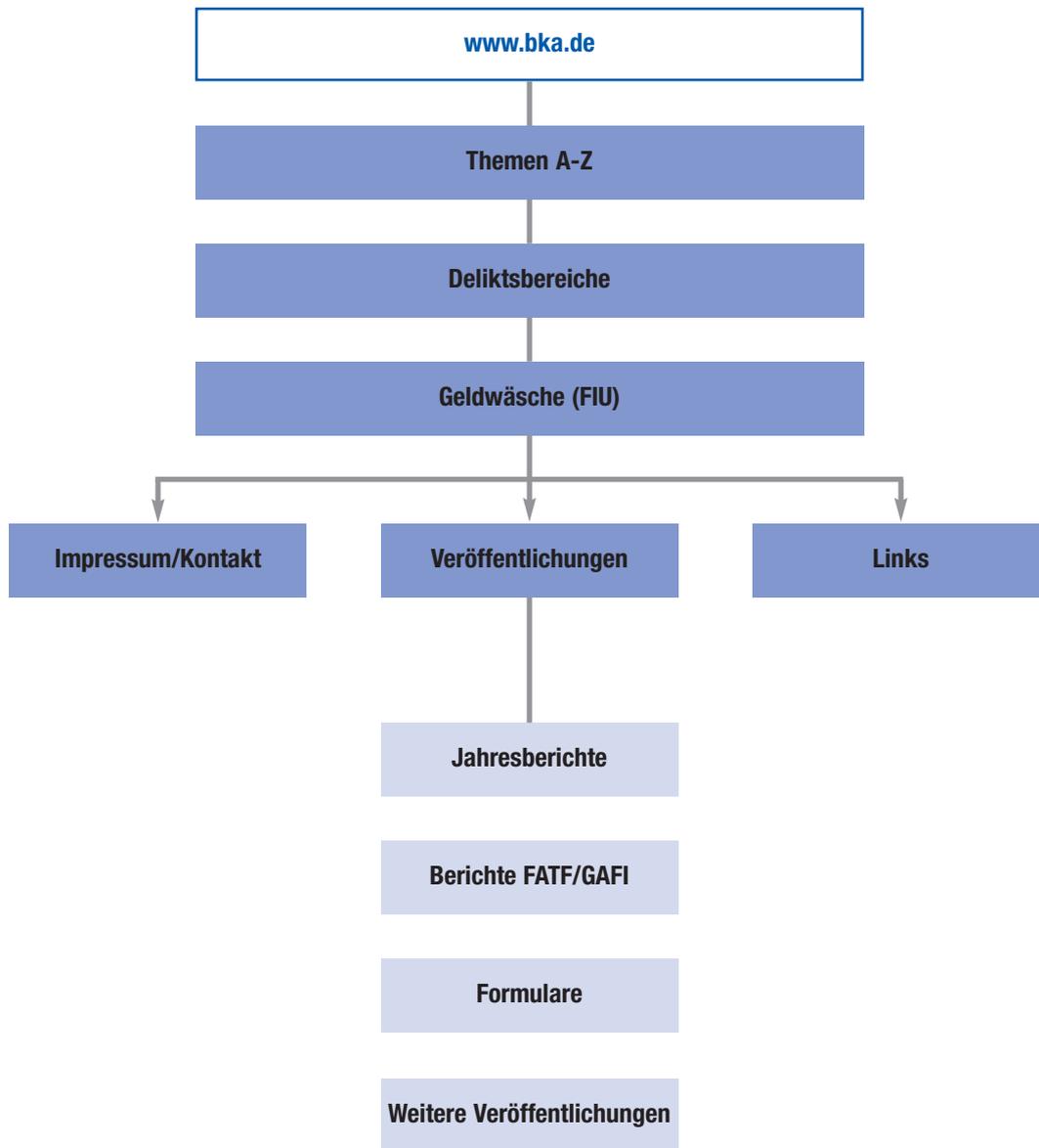
FIU DEUTSCHLAND

10 Anlagen

Anlage 1: Internetauftritt der FIU-Deutschland
auf der Homepage des BKA

Anlage 2: Übersicht Egmont-Mitglieder

Anlage 1: Internetauftritt der FIU-Deutschland auf der Homepage des BKA



Postanschrift:
Bundeskriminalamt
Referat SO 32
Zentralstelle für Verdachtsmeldungen/
Financial Intelligence Unit (FIU)
65173 Wiesbaden
Fax: +49(0)611 55-45300

Anlage 2: Übersicht Egmont-Mitglieder (Teil 1)⁹

Country	FIU-Name	Type	Location
Afghanistan	FinTRACA	Administrative	Central Bank
Albania	DBLKPP	Administrative	Ministry of Finance
Algeria	CTRF	Administrative	Independent
Andorra	UIFAND	Administrative	Independent
Angola	UIF	Administrative	Central Bank
Anguilla	MLRA	Administrative	Independent
Antigua & Barbuda	ONDCP	Administrative/Police	Independent
Argentina	UIF	Administrative	Ministry of Justice (Indep)
Armenia	FMC	Administrative	Central Bank
Aruba	MOT-Aruba	Administrative	Ministry of Finance
Aserbaidshan	FMS	Administrative	Central Bank
Australia	AUSTRAC	Administrative	Independent
Austria	A-FIU	Police	Ministry of Internal Affairs
Bahamas	FIU	Administrative	Independent
Bahrain	AMLU	Police	Anti-Economic Crimes Directorate
Bangladesh	BFIU	Administrative	Central Bank
Barbados	FIU	Administrative	Office of the Attorney General
Belarus	FIU	Administrative	Ministry of Finance
Belgium	CTIF-CFI	Administrative	Independent
Belize	FIU	Administrative/Pol/Judicial	Independent
Bermuda	BPSFIU	Police	Police
Bolivia	UIF	Administrative	Independent
Bosnia & Herzegovina	FID	Police	State Investigation and Protection Agency
Brazil	COAF	Administrative	Ministry of Finance
British Virgin Islands	FIA	Police	Financial Services Commission
Brunei	BPKP	Administrative	Ministry of Finance
Bulgaria	FIA	Administrative	Ministry of Finance
Burkina Faso	CENTIF	Administrative	Independent
Cameroon	ANIF	Administrative	Independent
Canada	FINTRAC/CANAFE	Administrative	Independent
Cayman Islands	CAYFIN	Administrative/Police	Atty General
Chile	UAF	Administrative	Independent
Colombia	UIAF	Administrative	Ministry of Finance
Cook Islands	CIFIU	Administrative	Independent
Costa Rica	UAF	Administrative	Presidential Office
Côte d'Ivoire	CENTIF-CI	Administrative	Independent
Croatia	AMLO	Administrative	Ministry of Finance
Curacao	MOT/FIU	Administrative	Ministry of Finance

⁹ Siehe auch www.egmont.org. – neue Mitglieder des Jahres 2014 sind farblich hervorgehoben

Anlage 2: Übersicht Egmont-Mitglieder (Teil 2)⁹

Country	FIU-Name	Type	Location
Cyprus	MO.K.A.S.	Judicial/Police	Attorney General's Office
Czech Republic	FAU-CR	Administrative	Ministry of Finance
Denmark	HVIDVASK	Judicial/Police	Public Prosecutor's Office
Dominica	FIU	Police	Independent
Egypt	EMLCU	Administrative	Independent
El Salvador	UIF-El Salvador	Administrative	Attorney General's Office
Estonia	FIU	Police	Estonian National Police
Fiji	Fiji-FIU	Administrative	Independent
Finland	RAP	Police	Police
France	TRACFIN	Administrative	Ministry of Finance
Gabon	NAFI	Administrative	Independent
Georgia	FMS	Administrative	Independent
Germany	FIU	Police	Federal Criminal Police Office
Ghana	FIC	Administrative	Independent
Gibraltar	GCID GFIU	Customs/Pol	Independent
Greece	Committee/Art 7	Administrative	Independent
Grenada	FIU	Police	Independent
Guatemala	IVE	Administrative	Superintendency of Banks of Guatemala
Guernsey	FIS	Customs/Pol	Indep. Service Authority
Holy See (Vatican City State)	AIF	Administrative	Independent
Honduras	UIF	Administrative	National Commission of Banks and Insurance
Hong Kong	JFIU	Customs/Pol	Police Headquarters
Hungary	HFIU	Customs/Administrative	National Tax and Customs Administration
Iceland	RLS	Police	National Icelandic Police
India	FIU-IND	Administrative	Independent
Indonesia	PPATK (INTRAC)	Administrative	Independent
Ireland	MLIU	Police	An Garda Síógana
Isle of Man	FCU-IOM	Customs/Pol	Police
Israel	IMPA	Administrative	Ministry of Justice
Italy	UIF	Administrative	Central Bank
Jamaika	FID	Hybrid	Ministry of Finance
Japan	JAFIC	Administrative/Police	Nat'l Public Safety Commission/Nat'l Police Agency
Jersey	FCU-Jersey	Customs/Pol	Police
Jordan	AMLU	Administrative	Independent
Kasachstan	Terrorist Financing Unit	Administrative	Ministry of Finance
Korea (South)	KoFIU	Administrative	Ministry of Finance/Economy

⁹ Siehe auch www.egmont.org. – neue Mitglieder des Jahres 2014 sind farblich hervorgehoben

Anlage 2: Übersicht Egmont-Mitglieder (Teil 3)⁹

Country	FIU-Name	Type	Location
Kyrgyz	FIS	Administrative	Independent
Latvia	KD	Administrative	Prosecutor's Office
Lebanon	SIC	Administrative	Central Bank
Liechtenstein	EFFI	Administrative	Ministry of Finance
Lithuania	MDP prie VRM	Police	Ministry of the Interior
Luxembourg	CRF	Judicial	Prosecutor's Office
Macau SAR, Ch.	GIF	Administrative	Independent
Macedonia	MLPD	Administrative	Ministry of Finance
Malawi	FIU Malawi	Administrative	Independent
Malaysia	FIU/UPW	Administrative	Central Bank of Malaysia
Mali	CENTIF-MALI	Administrative	Ministry of Finance
Malta	FIAU	Administrative	Independent
Marokko	UTRF	Administrative	Independent
Marshall Isles	DFIU	Administrative	Banking Commission
Mauritius	FIU	Administrative	Independent
Mexico	UIF	Administrative	Ministry of Finance
Moldova	SPCSB	Police	Centre Comb. Crimes & Corr.
Monaco	SICCFIN	Administrative	Ministry of Finance
Mongolia	FIU-Mongolia	Administrative	Central Bank of Mongolia
Montenegro	APML	Administrative	Independent
Namibia	FIC	Administrative	Independent
Netherlands	MOT	Administrative	Ministry of Justice
New Zealand	NZ Police	Police	Police
Nigeria	NFIU	Administrative	EFCC (Law Enforcement)
Niue	FIU	Administrative	Crown Law Office
Norway	ØKOKRIM	Police/Judicial	Police
Panama	UAF-Panama	Administrative	National Security Council
Paraguay	UAF-Seprelad	Administrative	Independent
Peru	UIF	Administrative	Independent
Philippines	AMCL	Administrative	Central Bank
Poland	GIIF	Administrative	Ministry of Finance
Portugal	UIF	Police	Police
Qatar	QFIU	Administrative	Central Bank
Romania	ONPCSB	Administrative	Independent
Russia	FMC	Administrative	Independent
Samoa Inseln	SFIU	Administrative	Central Bank
San Marino	FIU	Administrative	Central Bank
Saudi Arabia	SAFIU	Administrative	Independent
Senegal	CENTIF	Administrative	Independent
Serbia	FCPML	Administrative	Independent

⁹ Siehe auch www.egmont.org. – neue Mitglieder des Jahres 2014 sind farblich hervorgehoben

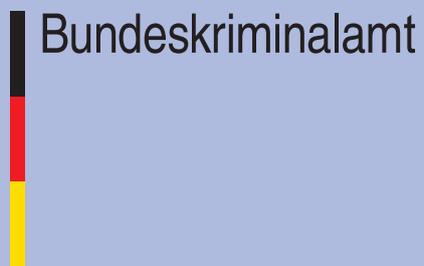
Anlage 2: Übersicht Egmont-Mitglieder (Teil 4)⁹

Seychelles	FIU	Hybrid	Independent
Singapore	STRO	Police	Police
Sint Maarten	MOT	Hybrid	Independent
Slovakia	OFIS ÚFP	Police	Ministry of Interior
Slovenia	OMLP	Administrative	Ministry of Finance
Solomon Inseln	SIFIU	Administrative/Inves	Central Bank
South Africa	FIC	Administrative	Independent
Spain	SEPBLAC	Administrative	Central Bank
Sri Lanka	FIU-Sri Lanka	Administrative	Central Bank of Sri Lanka
St. Kitts & Nevis	FIU	Administrative	Independent
St. Lucia	FIA-St. Lucia	Adm/Pol/Jud	Police
St Vincent & the Grenadines	FIU	Administrative	Independent
Sweden	NFIS	Police	Police
Switzerland	MROS	Administrative	Federal Office of Police
Taiwan	MLPC	Law Enforcement	Ministry of Justice
Tajikistan	FMD	Administrative	National Bank of Tajikistan
Tansania	TFIU	Administrative	Independent
Thailand	AMLO	Police/Administrative	Independent
Togo	CENTIF-TG	Administrative	Independent
Trinidad and Tobago	FIUTT	Administrative	Ministry of Finance
Tschad	NAFI	Administrative	Independent
Tunesia	CTAF	Administrative	Independent
Turkey	MSK – FCIB	Administrative	Ministry of Finance
Turks & Caicos	FCU	Adm/Pol/Pros	Police
Ukraine	SDFM	Administrative	Ministry of Finance
United Arab Emirates	AMLSCU	Administrative	Central Bank
United Kingdom	SOCA/FIU	Police	Police
United States	FinCEN	Administrative	Ministry of Finance
Uruguay	UIAF	Administrative	Central Bank
Usbekistan	FIU	Police/Judicial	General Prosecutors Office
Vanuatu	FIU	Administrative	State Law Office
Venezuela	UNIF	Administrative	Superintendancy of Bank

⁹ Siehe auch www.egmont.org. – neue Mitglieder des Jahres 2014 sind farblich hervorgehoben

Seite

50



Bundeskriminalamt

BUNDESKRIMINALAMT
Zentralstelle für Verdachtsmeldungen
FIU Deutschland
65173 Wiesbaden